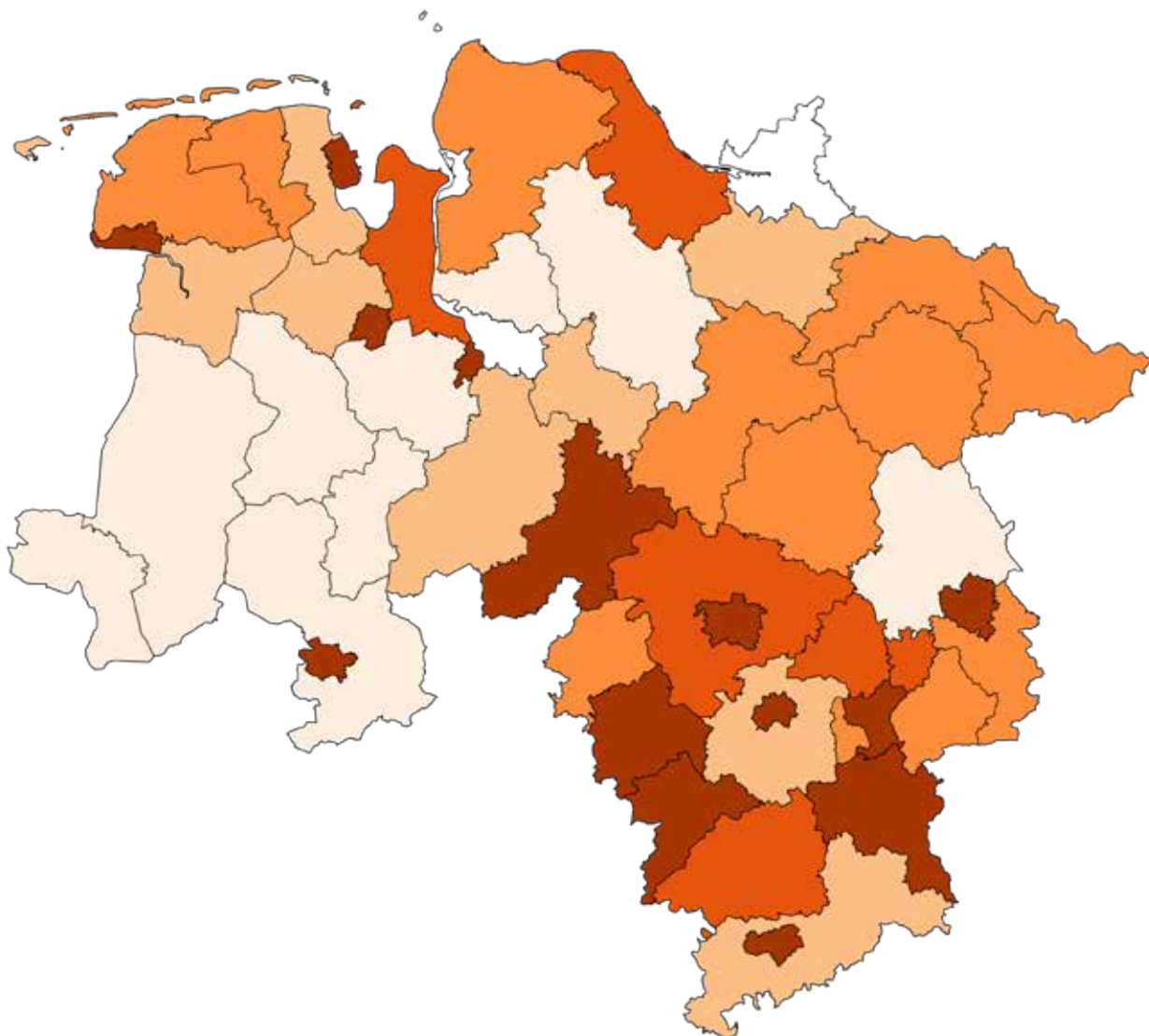




Freie Wohlfahrtspflege
in Niedersachsen



Handlungsorientierte Sozialberichterstattung
Niedersachsen

ANLAGENBERICHT 2026

Situation von Alleinerziehenden in Niedersachsen

Gemeinsame Elternschaft nach Trennung –
gesellschaftliches Ideal oder gelebte Realität?

Zur Online-Ausgabe des Anlagenberichts

(erleichtert den Zugang zu den im Text angegebenen Links)



IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG FW)

Recherchen, Interviews,
Textbausteine:

Delia Keller, Fair für Kinder (*Vorstand*)
Esther Konieczny, Fair für Kinder (*Vorstand*)
Sara Buschmann, SOLOMÜTTER (*Geschäftsführerin*)

Titelblatt:

HSBN Niedersachsen 2026 (Statistikteil)

Hannover:

08/2026

Inhalt

<i>Executive summary</i>	4
<i>Gemeinsame Elternschaft – Ein Ideal auf dem Prüfstand</i>	5
1. EINLEITUNG	6
Ideal, Verantwortung und Kooperationsfähigkeit	
1.1 Blick nach Niedersachsen: Alleinerziehende in Zahlen, Daten, Fakten – einschließlich Armutsgefährdung und Armutsbetroffenheit	6
1.2 Gleichstellungspolitische Einordnung	8
1.3 Erkenntnisinteresse und zentrale Fragestellung	9
2. Methodisches Vorgehen und Sampling-Logik	10
2.1 Qualitativ-explorativer Zugang: Begründung und Reichweite	10
2.2 Typenbildung als Auswahlkriterium: Rollenverteilung und Konflikthaftigkeit	10
2.3 Sampling und Auswertung	11
2.4 Abgrenzung	11
3. Lebensrealitäten: Fallporträts	12
4. Anspruch und Wirklichkeit: Das Ideal im Spiegel der Fallkonstellationen	16
4.1 Nicht das Modell entscheidet	16
4.2 Die Voraussetzungen: Fünf Dimensionen gemeinsamer Elternschaft	16
4.3 Ungleich verteilt: Ressourcen, Lebenslagen und Armutsgefährdung	20
4.4 Geld als Bruchstelle: Unterhalt, Verzicht und finanzielle Gewalt	21
4.5 Jenseits der Kooperation: Gewalt, Macht und die Grenzen gemeinsamer Elternschaft	22
5. RESÜMEE	24
Was die Studie über gemeinsame Elternschaft nach Trennung und die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden sichtbar macht	
5.1 Verdichtete Leitaussagen	24
5.2 Vom Ideal zur Praxis: Welche Bedingungen müssen gegeben sein?	25
5.3 Forschungslücken	25
6. Politische Handlungsempfehlungen	26
6.1 Armutsprävention: Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und materielle Absicherung	26
6.2 Faire Verantwortungsteilung statt einseitigen Verzichts	27
6.3 Konflikt und Gewalt als Grenze	27
6.4 Zugang zu Recht und Qualität der Verfahren	28
6.5 Beratung, Unterstützung und parallele Elternschaft	28
6.6 Vor der Trennung ansetzen: Arbeitswelt und Gleichstellung	28
6.7 Steuerpolitik: vom Ehegattensplitting zur Gleichstellung	29
6.8 Leistungen bündeln und Nicht-Inanspruchnahme abbauen	29
6.9 Qualitativer und quantitativer Ausbau der Kinderbetreuung	29
7. Gesamtfazit	30
<i>Literaturliste</i>	31

Executive summary

Der vorliegende Bericht geht der Frage nach, unter welchen Bedingungen gemeinsame Elternschaft nach einer Trennung gelingt. Grundlage der Untersuchung bilden neun leitfadengestützte Interviews mit getrennt- und alleinerziehenden Eltern. Die Ergebnisse zeigen, dass gemeinsame Elternschaft eine voraussetzungsvolle, mehrdimensionale Praxis ist.

Ihre materiell-strukturellen Voraussetzungen – Erwerbsbiografie, finanzielle Spielräume und die organisatorische Gesamtverantwortung – sind weitgehend aus der Beziehung „geerbt“ und oft ungleich verteilt. In allen Fällen hatten die Mütter ihre Erwerbsarbeit zugunsten der Familie reduziert; die unsichtbare organisatorische Verantwortung (*Mental Load*) lag überwiegend bei ihnen. Die relationalen Voraussetzungen – verlässliche Kommunikation, Vertrauen und die Trennung von Paar- und Elternebene – lassen sich dagegen auch nach der Trennung noch entwickeln; sie entscheiden maßgeblich darüber, was aus der fortwirkenden Ungleichheit wird.

Als Dreh- und Angelpunkt erweist sich die finanzielle Verantwortung. Wird der in der Beziehung entstandene finanzielle Nachteil weiter gemeinsam getragen, bleibt gemeinsame Elternschaft tragfähig; bleibt der Ausgleich aus, verlagert er sich einseitig auf die Mutter. Damit wird der Zusammenhang von Elternschaft und Armut greifbar: Fällt der zweite Elternteil aus, summieren sich reduziertes Einkommen, ausbleibender Unterhalt und fehlende Rücklagen zu einem Armutsrisiko. In konflikthaften Fällen wird Geld zum Druckmittel und eine ruhige Elternebene ist oft nicht Kooperation, sondern teuer erkaufte – durch Verzicht, Mehrarbeit und Deeskalation.

Gewalt, physische und psychische, markiert eine klare Grenze, die Zusammenarbeit weder möglich noch zumutbar macht. Die Ergebnisse des Berichts machen deutlich: Wird gemeinsame Elternschaft zur Norm, ohne ihre Voraussetzungen herzustellen, droht ein strukturelles Problem individualisiert zu werden.

Wer gemeinsame Elternschaft nach Trennung politisch stärken will und somit mögliche Armutslagen verhindern will, muss daher bei den Voraussetzungen ansetzen. Vorrang hat die materielle Absicherung, allen voran eine Reform des Unterhaltsvorschusses sowie eine wirksamere Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, flankiert von einer Gleichstellungspolitik, die Ungleichheiten gar nicht erst entstehen lässt.

Gemeinsame Elternschaft – Ein Ideal auf dem Prüfstand

Gemeinsame Elternschaft nach einer Trennung gilt zunehmend als familienpolitisches Ideal: Die Paarbeziehung endet, die Elternrolle bleibt – idealerweise gemeinsam, verantwortlich und möglichst gleichberechtigt gestaltet. Dahinter steht ein klarer gesellschaftlicher Anspruch: Auch nach einer Trennung sollten beide Elternteile präsent bleiben und Verantwortung teilen. Diese Vorstellung wird in politischen und rechtlichen Debatten häufig als erstrebenswertes Ziel formuliert und eng mit Fragen der Gleichstellung verknüpft. Gemeinsame Elternschaft erscheint dabei als logische Fortsetzung moderner Partnerschaftlichkeit, als Modell, in dem Erwerbs- und Fürsorgearbeit fair verteilt und beide Eltern gleichermaßen eingebunden sind.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwieweit dieses Ideal mit der gelebten Realität vieler Familien übereinstimmt. Denn die Ausgangsbedingungen sind nach wie vor ungleich: Die meisten Kinder leben auch nach einer Trennung überwiegend im sogenannten Residenzmodell bei der Mutter. Bereits während der Beziehung sind Care-Arbeit, Mental Load und Einkommensverhältnisse häufig ungleich verteilt, meist zulasten der Frauen. Diese bestehenden Strukturen wirken auch nach einer Trennung fort und beeinflussen maßgeblich, wie Elternschaft tatsächlich organisiert wird.

Der vorliegende Bericht geht daher der Frage nach, inwieweit gemeinsame Elternschaft nach Trennung ein tragfähiges Modell für unterschiedliche Lebenslagen darstellt oder, ob es sich zunehmend um ein gesellschaftliches Ideal handelt, das an den Lebensrealitäten vieler Familien vorbeigeht und bestehende Ungleichheiten oder Konfliktynamiken möglicherweise sogar noch verschärft. Die Untersuchung basiert auf qualitativen Interviews mit getrennt- und alleinerziehenden Müttern und Vätern und zeigt, wie vielfältig und komplex Nachtrennungsrealitäten sind. Sie macht sichtbar, welche Bedingungen gemeinsame Elternschaft ermöglichen und wo ihre Grenzen liegen.

Darüber hinaus werden die ökonomischen Rahmenbedingungen in der Untersuchung in besonderem Maße berücksichtigt. Alleinerziehende – ganz überwiegend Mütter – bilden die Familienform mit dem höchsten Armutsrisiko, und das Maß, in dem der andere Elternteil Verantwortung mitträgt, wirkt unmittelbar auf dieses Risiko. Der Bericht stellt damit auch die Frage, inwiefern Elternschaft nach der Trennung und wirtschaftliche Prekarität ineinander spielen.

Herausgegeben wurde der Bericht von der [Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. \(LAG FW\)](#). Die Recherchen, Interviews und Textbausteine wurden von [Delia Keller](#) und [Esther Konieczny \(Fair für Kinder\)](#) sowie [Sara Buschmann \(SOLOMÜTTER\)](#) erarbeitet.

1. EINLEITUNG

Ideal, Verantwortung und Kooperationsfähigkeit

1.1 Blick nach Niedersachsen: Alleinerziehende in Zahlen, Daten, Fakten – einschließlich Armuts- gefährdung und Armutsbetroffenheit

Die Diskussion über Elternschaft nach Trennungen wird häufig von rechtlichen und familienpolitischen Fragen geprägt. Gleichzeitig wird sie von den tatsächlichen Lebensbedingungen betroffener Familien bestimmt. Ein Blick auf die Situation von Alleinerziehenden in Niedersachsen zeigt, unter welchen sozialen, wirtschaftlichen und familiären Voraussetzungen Elternschaft nach einer Trennung gestaltet wird und welche strukturellen Herausforderungen dabei eine Rolle spielen.

Alleinerziehende sind in Niedersachsen, ebenso wie bundesweit, keine Randgruppe. Von den rund 1,1 Millionen Familien lebt mehr als jede fünfte Familie (22,6 %) mit nur einem Elternteil.¹ Das entspricht etwa 248 000 alleinerziehenden Familien mit rund 364 000 Kindern.

Insgesamt umfasst die Gruppe der Alleinerziehenden in Niedersachsen rund 248 000 Elternteile, die mit etwa 364 000 Kindern aller Altersstufen zusammenleben. Die große Mehrheit der Alleinerziehenden sind Frauen: Rund 202 000 Mütter stehen etwa 46 000 Vätern gegenüber.

Die Organisation von Elternschaft nach einer Trennung erfolgt überwiegend im Rahmen des Residenzmodells. Bundesweit leben rund 92 % der Kinder hauptsächlich im Haushalt eines Elternteils, meist der Mutter, während nur etwa 8 % im Wechselmodell betreut werden.² Diese bundesweiten Verteilungen dienen als Orientierung, da landesspezifische Daten für Niedersachsen nicht systematisch erhoben werden.

Die wirtschaftlichen und arbeitsmarktbezogenen Rahmenbedingungen, unter denen Alleinerziehende ihren Alltag organisieren, unterscheiden sich deutlich von denen in Paarfamilien. Viele Alleinerziehende sind stärker auf ein eigenes Erwerbseinkommen angewiesen, verfügen jedoch über geringere zeitliche Ressourcen. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede in der Arbeitszeitgestaltung: Während 69,6 % aller erwerbstätigen Mütter in Teilzeit arbeiten, liegt dieser Anteil unter alleinerziehenden Müttern mit 60 % spürbar

niedriger. Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten ist unter alleinerziehenden Müttern hingegen mit 40 % höher als unter den Müttern insgesamt (30,4 %). Dies ist ein Hinweis darauf, dass Alleinerziehende aus wirtschaftlicher Notwendigkeit heraus häufiger auf ein Vollzeiteinkommen angewiesen sind. Bei Vätern zeigt sich ein etwas anderes Bild: Alleinerziehende Väter weisen mit 72,6 % eine höhere Erwerbstätigenquote auf als alleinerziehende Mütter und sind überwiegend in Vollzeit beschäftigt (82,5 %) – ein Muster, das dem allgemeinen Erwerbsverhalten von Vätern entspricht. Zur Einordnung dieser Zahlen ist zu beachten, dass alleinerziehende Väter häufiger mit älteren Kindern zusammenleben. Da der Betreuungsbedarf mit zunehmendem Alter der Kinder sinkt, lässt sich Beruf und Familie bei Vollzeitbeschäftigung leichter vereinbaren.

39 000 alleinerziehende Mütter haben ein monatliches persönliches Nettoeinkommen von weniger als 1.000 €; weitere 41 000 Mütter erzielen zwischen 1.000 und 1.500 € monatlich.³ Die Armutsgefährdungsschwelle für einen Haushalt mit einem Kind liegt aktuell bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 1.725 €. 42,9 % der alleinerziehenden Mütter und Kinder unter 18 Jahren liegen in Niedersachsen unterhalb dieser Schwelle. Auch unter Vätern finden sich relevante Anteile in niedrigeren Einkommensgruppen (Armutsgefährdungsquote Alleinerziehendenhaushalte Kinder unter 18 Jahren, Mütter und Väter insgesamt: 41,8 %). Rund 50 000 SGB II-Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden gab es laut BA im Juni 2025 in Niedersachsen. Gemessen an allen Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren (144 000) in der Bevölkerung ergibt dies einen Anteil von 34,4 %. Rund 23 % der SGB II-beziehenden Alleinerziehenden sind Aufstocker*innen. Insgesamt wachsen rund 84 000 Kinder unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften auf.⁴

Die wirtschaftliche Lage alleinerziehender Elternteile wird durch verschiedene strukturelle Faktoren geprägt, die die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Sorgeverantwortung beeinflussen.

⁶ ¹ Landesamt für Statistik Niedersachsen (2025). Erstergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten.

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025). [Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder](#).

³ Statistisches Bundesamt (2025). Mikrozensus 2025: Erstergebnisse.

⁴ Bundesagentur für Arbeit (2025). Grundsicherung für Arbeitsuchende (Monatszahlen): Auswertung Alleinerziehende, Tabellenblatt „Auswertung“, Zellen N17 und N37.

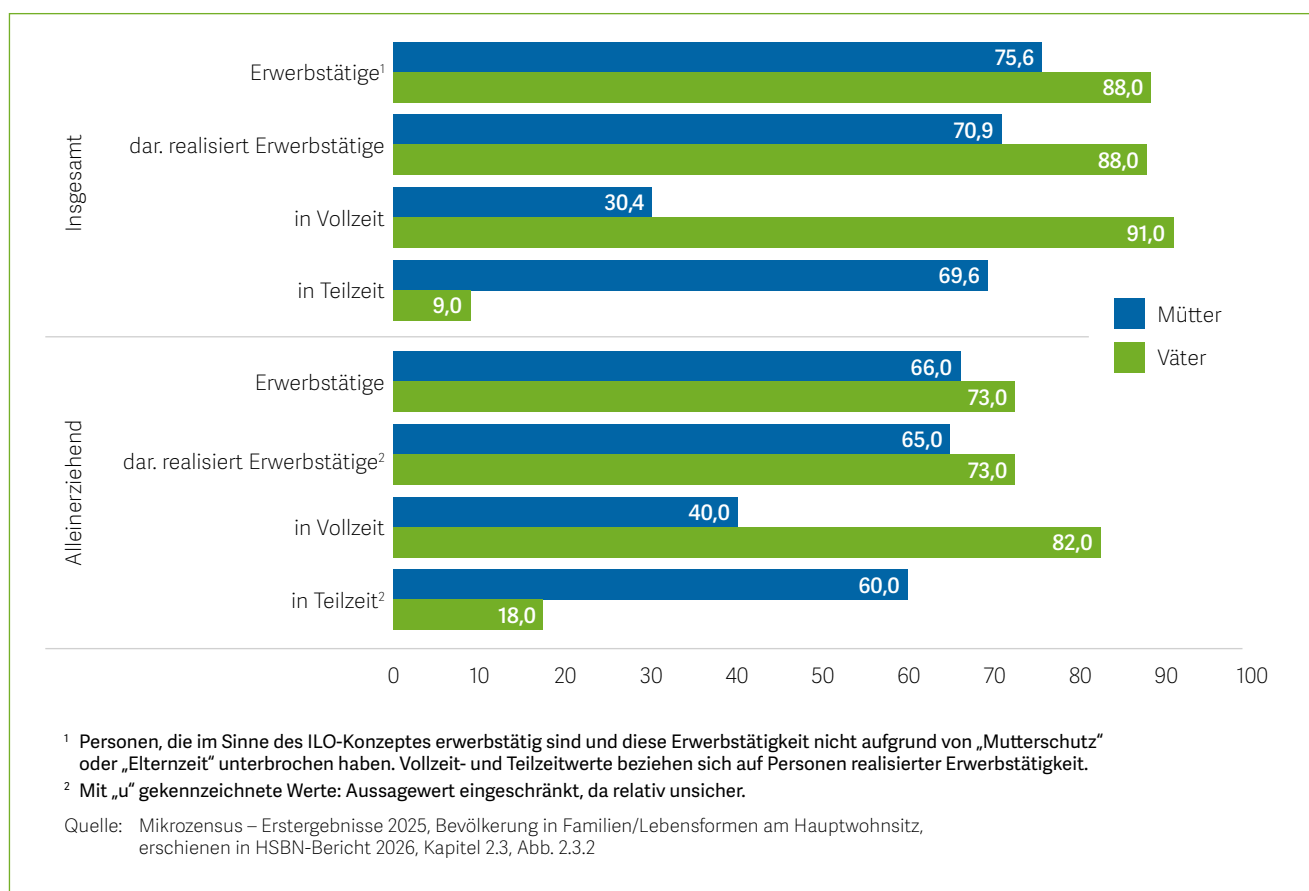


Abb. 1: Mütter und Väter in Niedersachsen 2025 nach Beteiligung am Erwerbsleben in %
(Anteile an allen Müttern und Vätern insgesamt und alleinerziehend)

In diesem Zusammenhang kann auch die konkrete Ausgestaltung gemeinsamer Elternschaft nach Trennung eine Rolle spielen, da bestimmte Formen der Aufteilung von Betreuungszeiten die zeitlichen Ressourcen beider Elternteile erweitern können. Die Möglichkeiten solcher Arrangements knüpfen dabei an bestehende Betreuungs- und Erwerbskonstellationen an. Diese sind jedoch vor einer Trennung sehr häufig ungleich verteilt. Der Gender Care Gap liegt in Niedersachsen aktuell bei 40,1 %.⁵ Frauen wenden damit durchschnittlich 44,3 % mehr Zeit für unbezahlte Sorgearbeit auf als Männer. Gleichberechtigte Modelle der Aufteilung von Erwerbs-, Haus- und Sorgearbeit stellen nach wie vor eher die Ausnahme dar. Ein weiteres Indiz für die Ungleichverteilung stellt die Bezugsdauer des Elterngeldes dar: In Niedersachsen beziehen Mütter mehr als viermal so lange Elterngeld wie Väter (14,3 gegenüber 3,2 Monaten).⁶ Hinzu kommen geschlechtsspezifische Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt. Der Gender Gap Arbeitsmarkt misst, wie stark sich Frauen und Männer hinsichtlich

Einkommen, Arbeitszeit und Erwerbsbeteiligung unterscheiden. Je höher der Wert, desto größer ist die wirtschaftliche Ungleichheit. In Niedersachsen lag der Gender Gap Arbeitsmarkt 2025 bei 40 %⁷ und damit drei Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt. Frauen verdienten in Niedersachsen 2025 durchschnittlich 16 % weniger pro Stunde als Männer; damit ist der Gender Pay Gap gegenüber 2024 leicht gestiegen.

Neben diesen ökonomischen und arbeitsmarktbezogenen Rahmenbedingungen prägen auch rechtliche und familiäre Faktoren die Möglichkeiten gemeinsamer Elternschaft nach Trennung. An den niedersächsischen Familiengerichten wurden 2024 in 57 300 erledigten Verfahren insgesamt 75 436 Verfahrensgegenstände behandelt. Die häufigsten betrafen die elterliche Sorge (26,7 % bzw. 20 123 Verfahren) sowie das Umgangsrecht (7,6 % bzw. 5 746 Verfahren). Beide Bereiche berühren unmittelbar die Frage, wie Eltern nach einer Trennung gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder tragen.

⁵⁶ Sozialberichterstattung Niedersachsen (Kapitel 6.2). Quelle: Zeitverwendungserhebung (10-jährige Erhebung).

⁷ Statistisches Bundesamt (2025). [Gender Gap Arbeitsmarkt und seine Bestandteile \(Gender Pay Gap, Gender Hours Gap und Gender Employment Gap\) nach Bundesländern: Verdiensterhebung 2025](#). Abgerufen am 29.06.2026.

Darüber hinaus registrierte die Polizei in Niedersachsen im Jahr 2024 insgesamt 32 545 Fälle häuslicher Gewalt. Das ist ein Anstieg von 8,9 % gegenüber dem Vorjahr.⁸ Für 2025 bleibt die Zahl auf hohem Niveau gleich.⁹ Dabei umfasst der Begriff der häuslichen Gewalt partnerschaftliche, ex-partnerschaftliche sowie familiäre Gewalttaten und geht damit über den Kontext von Elternschaft hinaus; zudem liegt die Dunkelziffer deutlich höher. Diese Zahlen zeigen gleichwohl, dass Trennungen nicht immer konfliktfrei verlaufen und Gewalt- oder Machtdynamiken die Möglichkeiten zur Kooperation zwischen Eltern erheblich beeinflussen können.

1.2 Gleichstellungspolitische Einordnung

Gemeinsame Elternschaft hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten zu einem familienpolitischen Leitbild entwickelt: Auch nach einer Trennung sollen Eltern weiterhin gemeinsam, möglichst gleichberechtigt und am Kindeswohl orientiert Verantwortung tragen. Flankiert wird dieses Ideal von gleichstellungspolitischen Impulsen (z. B. Eltern- und Väterzeit) oder rechtlichen Reformen – wie etwa die gemeinsame Sorge unverheirateter Eltern. Sämtliche Entwicklungen legen eine intensivere Beteiligung beider Elternteile nahe. Damit ist gemeinsame Elternschaft zunächst eine gesellschaftliche Erwartung. Ob sie sich auch leben lässt, entscheidet sich jedoch an Bedingungen, die ungleich verteilt sind.

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ergeben sich aus dem Ideal der gemeinsamen Elternschaft, insbesondere nach Trennungen, mehrere Ambivalenzen. Ein Blick auf die innerfamiliären Rollenverteilungen zeigt, dass Wunsch und Wirklichkeit in vielen Familien weit auseinanderliegen. Zwar formulieren viele Paare vor der Familiengründung das Ideal einer paritätischen Arbeitsteilung, fallen jedoch nach der Geburt des ersten Kindes in traditionelle Muster zurück: Nach Angaben des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) leben lediglich 3 bis 6 % der Familien in paritätischer Verteilung, obwohl es sich 30 % wünschen.¹⁰ Anreize wie das Ehegattensplitting und die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatt*innen erschweren die Entscheidung für mehr paritätische Verteilung. Im Ergebnis sind es überwiegend Mütter, die ihre Erwerbsarbeit reduzieren oder unterbrechen

und den Großteil der Sorgearbeit übernehmen, während Väter ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen.

Viele Mütter gehen somit mit einer nicht existenzsichernden Erwerbstätigkeit in eine Trennung, während Väter häufiger über stabile Erwerbsverläufe verfügen. Diese Unterschiede lassen sich in der Regel nicht kurzfristig ausgleichen. Die ökonomischen Folgen der traditionellen Arbeitsteilung prägen daher maßgeblich die Armutsgefährdung von Müttern nach einer Trennung mit.

Das bis heute dominierende Residenzmodell ist damit eine Fortsetzung von Strukturen, deren Ursprung vor der Trennung liegt. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) unterstreicht diese Perspektive: Ein paritätisches Wechselmodell als allgemeines Ideal etwa verkenne, dass sich familiäre Rollen und Verantwortlichkeiten nicht beliebig neu ordnen lassen. „Gelebtes Leben [könne] weder zurückgedreht noch [...] ignoriert werden“. Kontinuität und die vor der Trennung gelebte Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit bleiben daher zentrale Kriterien.¹¹

Dies gilt auch für kindgerechte Umgangsregelungen. In der politischen Debatte spielt die Kindeswohl-orientierung eine zunehmende Rolle. Befürworter des Wechselmodells argumentieren häufig, dass Kinder grundsätzlich von der Präsenz beider Eltern profitieren würden.¹² Die Forschungslage hierzu ist jedoch uneinheitlich. Aus den bisherigen Erkenntnissen lassen sich weder generelle Vorteile des Wechselmodells gegenüber dem Residenzmodell ableiten noch Nachteile. Für Kinder stehen Kontinuität, Stabilität sowie die Qualität der Beziehungen im Vordergrund – und die Sicherung des Existenzminimums.¹³

Die Armutsforschung zeigt seit vielen Jahren, dass materielle Ressourcen ein zentraler Faktor für das Wohlbefinden und die Entwicklungschancen von Kindern sind.¹⁴ Kinder, die in Armut aufwachsen, haben im Durchschnitt schlechtere Bildungs- und Gesundheitschancen, sind häufiger psychischen Belastungen ausgesetzt und verfügen über weniger soziale Teilhabemöglichkeiten. So kommt die aktuelle UNICEF Studie zum „Wohlbefinden der Kinder in Deutschland“ (2026) zu dem Schluss: „Unter den Jugendlichen aus benachteiligten Familien erreichen nur 46 % die grundlegenden Kompetenzen in Deutsch und Mathe-

⁸ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2024). [Polizeiliche Kriminalstatistik 2024: Niedersachsen – weniger Taten, geringere Häufigkeitszahl, höhere Aufklärungsquote](#). Abgerufen am 30.06.2026.

⁹ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025). [Polizeiliche Kriminalstatistik 2025: Erneut weniger Taten und geringere Kriminalitätsbelastung bei weiterhin hoher Aufklärungsquote](#). Abgerufen am 30.06.2026.

¹⁰ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2024). [DIW Wochenbericht 24-29-1](#). Abgerufen am 30.06.2026.

¹¹ Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband (2019). Stellungnahme zur Anhörung im Familienausschuss am 13.02.2019. Abgerufen am 30.06.2026.

¹² Deutscher Familienverband (2024). [Wechselmodell: Kinder brauchen Mutter und Vater](#). Abgerufen am 30.06.2026.

¹³ Verband alleinerziehender Mütter und Väter NRW (2024). [Studie zum Kindeswohl und Umgangsrecht](#). Abgerufen am 30.06.2026.

¹⁴ UNICEF Deutschland (2026). [UNICEF-Studie zum Wohlbefinden von Kindern: Deutschland schneidet erneut unterdurchschnittlich ab](#). Abgerufen am 29.06.2026.

matik. In privilegierten Familien sind es dagegen 90 %.¹⁵ Damit liegt Deutschland auf Platz 34 von 41 hinsichtlich der Bildungschancen. Armutsrisiken nach einer Trennung treffen in Deutschland vor allem Mütter und ihre Kinder. Laut Bertelsmann Stiftung gelten 41 % der Alleinerziehenden als armutsgefährdet.¹⁶ Für viele bedeutet die Trennung einen deutlichen Rückgang der verfügbaren Mittel, was sich unmittelbar auf die Lebensbedingungen auswirkt. Damit wird deutlich, dass Betreuungsmodelle nicht losgelöst von der ökonomischen Situation der Haushalte betrachtet werden können. Für Kinder ist die materielle Absicherung ebenso bedeutsam wie die Frage der Betreuungszeiten.

Ein weiteres Spannungsfeld ergibt sich aus der Gefahr, strukturelle Probleme zu individualisieren. Gemeinsame Elternschaft nach Trennung wird häufig als Frage der Kooperation zwischen den Eltern dargestellt. Dadurch geraten strukturelle Faktoren wie Erwerbschancen, Einkommen oder Betreuungsinfrastruktur aus dem Blick. Die Verantwortung für die Umsetzung gemeinsamer Elternschaft wird damit auf die Eltern verlagert, obwohl viele der zugrunde liegenden Bedingungen gesellschaftlich und politisch bestimmt sind.

Auch Macht- und Gewaltdynamiken dürfen in der Debatte um gemeinsame Elternschaft nach Trennung nicht aus dem Blick geraten. Solche Erfahrungen prägen Trennungsprozesse und können eine Kooperation erheblich erschweren oder unmöglich machen. Normative Vorstellungen gemeinsamer Elternschaft blenden diese Belastungen, etwa Abhängigkeiten, Konflikte oder Gewalt, leicht aus und erfassen damit nicht die Realität aller Familien.

1.3 Erkenntnisinteresse und zentrale Fragestellung

Das Ideal gemeinsamer Elternschaft wird als Ausdruck moderner Elternschaft verstanden und mit Erwartungen an Gleichstellung, Kooperation und Kontinuität in der Eltern-Kind-Beziehung verknüpft. Gleichzeitig zeigt sich, dass der Begriff in politischen, fachlichen und öffentlichen Debatten sehr unterschiedlich verwendet wird und häufig mehr voraussetzt, als empirisch belegt oder reflektiert ist. Gemeinsame Elternschaft nach Trennung fungiert somit als normativer Bezugspunkt, dessen konkrete Ausgestaltung und Voraussetzungen jedoch selten klar benannt werden. Genau diese Lücke zwischen normativem Anspruch und den tatsächlichen Bedingungen bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung.

Diese begriffliche Offenheit trägt dazu bei, dass gemeinsame Elternschaft nach Trennung zunehmend mit bestimmten Betreuungsmodellen, insbesondere dem Wechselmodell, gleichgesetzt wird. In der Debatte entsteht so der Eindruck, sie sei vor allem eine Frage der Betreuungszeiten. Ob und wie Eltern Verantwortung teilen, wird dann über formale Arrangements beschrieben, während die dahinterliegenden sozialen, ökonomischen und relationalen Bedingungen weniger sichtbar werden. Der vorliegende Bericht geht demgegenüber von der Annahme aus, dass nicht das gelebte Betreuungsmodell darüber entscheidet, ob gemeinsame Elternschaft gelingt, sondern eben jene dahinterliegenden Bedingungen. Gemeinsame Elternschaft erweist sich damit als ein voraussetzungsvoller und mehrdimensionaler Anspruch, dessen Gleichsetzung mit einem Betreuungsmodell empirisch nicht selbstverständlich ist. Ziel des Berichts ist es, dem normativen und oft unscharf verwendeten Begriff der gemeinsamen Elternschaft eine inhaltliche, empirisch fundierte Bestimmung an die Seite zu stellen.

An das Leitbild knüpft sich dabei meist implizit eine weitergehende Erwartung: Wenn Sorgeverantwortung nach der Trennung gleichmäßiger geteilt wird, oft verbunden mit dem Wechselmodell, sollte sich auch die wirtschaftliche Last gerechter verteilen. Damit, so ließe sich schlussfolgern, hätte gemeinsame Elternschaft das Potenzial, die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden – im Wesentlichen Müttern – zu reduzieren. Gemeinsame Elternschaft erscheint in dieser Lesart nicht nur als gleichstellungs-, sondern zugleich als sozialpolitisches Versprechen. Ob dieses Versprechen trägt, ist empirisch offen. Gerade weil gemeinsame Elternschaft, wie dargelegt, ein voraussetzungsvoller Anspruch ist, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis das Ideal zu den strukturellen und ökonomischen Lebenslagen steht, in denen Trennungsfamilien tatsächlich leben.

Dazu wird *erstens* herausgearbeitet, wie gemeinsame Elternschaft nach Trennung in den Lebenswirklichkeiten der befragten Familien verstanden und praktiziert wird und welche Vorstellungen, Erwartungen und alltäglichen Routinen Eltern mit dem Begriff verbinden, jenseits normativer Setzungen und formaler Modelle. *Zweitens* werden die Faktoren identifiziert, die gemeinsame Elternschaft ermöglichen, erleichtern, erschweren oder verhindern. *Drittens* wird gefragt, in welchem Verhältnis diese Bedingungen zur strukturellen und ökonomischen Lage der Eltern stehen, insbesondere zur Armutsgefährdung Alleinerziehender.

¹⁵ UNICEF Deutschland (2026). [UNICEF-Studie zum Wohlbefinden von Kindern: Deutschland schneidet erneut unterdurchschnittlich ab](#). Abgerufen am 29.06.2026.

¹⁶ Bertelsmann Stiftung (2024). [Factsheet Alleinerziehende 2024](#). Abgerufen am 30.06.2026.

2. Methodisches Vorgehen und Sampling-Logik

Dieses Kapitel legt die methodische Anlage der Untersuchung offen. Es beschreibt, nach welcher Logik die Fälle ausgewählt sowie die Interviews geführt und ausgewertet wurden, und es erklärt, wo die Grenzen der qualitativen Untersuchung liegen. Diese Transparenz ist die Voraussetzung dafür, die folgenden Befunde richtig einzuordnen und zu erkennen, was die Ergebnisse aussagen können und was nicht.

2.1 Qualitativ-explorativer Zugang: Begründung und Reichweite

Die Untersuchung verfolgt einen qualitativ-explorativen Zugang. Statt mit großen Fallzahlen zu arbeiten, untersucht sie wenige Fälle in der Tiefe. Das Erkenntnisinteresse richtet sich nicht auf die Häufigkeit einzelner Konstellationen, sondern auf das Verständnis dafür, wie gemeinsame Elternschaft nach Trennung gelingt oder woran sie scheitert. „Explorativ“ meint dabei ein offenes, suchendes Vorgehen: Die befragten Eltern schildern ihre Situation in eigenen Worten, statt vorgegebene Antworten auszuwählen.

Grundlage sind neun leitfadengestützte Interviews von jeweils rund 60 Minuten. Die Interviews orientieren sich alle an den gleichen Themen und schaffen gleichzeitig Raum für Schwerpunkte, die die Eltern aufgrund ihrer individuellen Geschichte selbst setzen. Alle Interviews wurden anonymisiert transkribiert. Namen und identifizierende Angaben wurden entfernt oder verändert.

2.2 Typenbildung als Auswahlkriterium: Rollenverteilung und Konflikthaftigkeit

Vor den Interviews wurde ein Such- und Ordnungsraster entwickelt, das die Auswahl der Gesprächspartner*innen strukturiert und eine Hypothesenbildung anleitet. Es beruht auf zwei Merkmalen, die sich an jede getrenntlebende Familie anlegen lassen:

1. Die Verteilung der Care-Arbeit vor der Trennung.

Gemeint ist die gesamte Sorge- und Betreuungsarbeit rund um Kinder und Haushalt, von der täglichen Betreuung über Arzttermine bis hin zur Organisation des Familienalltags. Sie kann ungleich verteilt sein (*traditionelles Rollenmodell*) oder weitgehend paritätisch, also zu etwa gleichen Teilen.

2. Die Konflikthaftigkeit der Trennung.

Das Spektrum reicht von einer kooperativen Trennung, in der eine Verständigung möglich bleibt, bis zu einer hochkonflikthaften Trennung – im Extremfall mit Gewaltbezug.

Aus diesen beiden Merkmalen mit jeweils zwei Ausprägungen ergeben sich vier Kombinationen und damit vier Grundtypen (*Typ A bis D*):

	Care-Arbeit vorher ungleich verteilt/ klass. Rollenmodell	Care-Arbeit vor der Trennung weitgehend paritätisch geteilt
Konflikthafte Trennung (<i>hoher Konflikt</i>)	Typ A Verdichtung von Risiken	Typ B gute Voraussetzungen, aber Bruch
Kooperative Trennung (<i>geringer Konflikt</i>)	Typ C asymmetrisch, aber stabil	Typ D geteilte Verantwortung trägt

Abb. 2: Vier Falltypen aus der Verteilung der Care-Arbeit (vor der Trennung) und der Konflikthaftigkeit der Trennung

Aus diesen beiden Merkmalen mit jeweils zwei Ausprägungen ergeben sich vier Kombinationen und damit vier Grundtypen (*Typ A bis D*). Mit jedem Typ ist eine Hypothese darüber verbunden, wie sich gemeinsame Elternschaft gestalten könnte. Diese Annahmen strukturieren die Fallauswahl und den Vergleich. Ob und wie sie sich in den Interviews bestätigen, ist Gegenstand der Auswertung, nicht Voraussetzung.

Typ A

Ungleiche Ausgangslage, hoher Konflikt.

Zu erwarten ist, dass sich die schon vor der Trennung bestehende Schieflage verschärft, Kooperation kaum gelingt und ein Elternteil nahezu die gesamte Verantwortung trägt.

Typ B

Paritätische Ausgangslage, hoher Konflikt.

Gute Voraussetzungen, die durch den Trennungskonflikt aufbrechen könnten.

Typ C

Ungleiche Ausgangslage, geringer Konflikt.

Ein Elternteil dürfte hauptverantwortlich bleiben, meist in einem Residenzmodell, das Arrangement aber stabil und verlässlich.

Typ D

Paritätische Ausgangslage, geringer Konflikt.

Hier ist anzunehmen, dass Verantwortung real geteilt bleibt und Absprachen pragmatisch funktionieren.

Quer zu allen vier Typen werden weitere Dimensionen mitgeführt: die finanzielle Lage (*eher stabil oder prekär*), Macht- und Gewaltdynamiken sowie weitere Faktoren, wie ein Migrationshintergrund. Sie können das Bild verschieben, und der Einfluss soll nicht unbeachtet bleiben.

Entscheidend ist der Status dieses Rasters: Es dient als Kriterium für die Fallauswahl und den systematischen Vergleich, nicht als Beweisstruktur. Die Fälle werden nicht in ihre Kategorien zurückgezwungen. Reale Konstellationen bewegen sich häufig zwischen den Feldern oder verschieben sich im Zeitverlauf, und gerade diese Übergänge und Grenzfälle erweisen sich als analytisch besonders ergiebig.

2.3 Sampling und Auswertung

Geeignete Interviewpartner*innen wurden über einen Aufruf auf Social-Media-Kanälen gesucht. Die Zuordnung zu den vier Feldern erfolgte zunächst über eine Selbsteinschätzung entlang einer Skala in einer vorab auszufüllenden Umfrage.

Die Auswertung ist mehrstufig angelegt: Zunächst wird jeder Fall einzeln analysiert und zu einem Fallporträt verdichtet. Anschließend werden die Fälle im Quervergleich gegenübergestellt, um wiederkehrende Muster ebenso wie systematische Unterschiede herauszuarbeiten. Ergänzend werden Daten des Statistischen Landesamts Niedersachsen herangezogen, um die Einzelbefunde in die strukturellen Entwicklungen im Land einzuordnen.

2.4 Abgrenzung

Neun Fälle bilden keine repräsentative Stichprobe. Aussagen über die Häufigkeit der Typen in der Bevölkerung sind daher nicht möglich, und die Befunde lassen sich nicht im statistischen Sinn verallgemeinern. Das ist auch nicht der Anspruch der Untersuchung. Die Stärke dieses Berichts liegt in der Tiefe: Sie macht nachvollziehbar, warum gemeinsame Elternschaft nach Trennung in der einen Konstellation trägt und in der anderen nicht, und erlaubt es, daraus begründete Hypothesen und politische Schlussfolgerungen abzuleiten, die in weiterführenden Untersuchungen zu prüfen wären.

Bewusst nicht berücksichtigt werden Mütter, die von vornherein allein ein Kind bekommen haben (*„Single Moms by Choice“*), sowie verwitwete Alleinerziehende. In diesen Konstellationen existiert kein zweiter, getrenntlebender Elternteil, mit dem eine gemeinsame Elternschaft geteilt oder ausgehandelt werden müsste.

Ergänzend wurde ein weiterer Fall (KN) als gesonderter Fokus-Fall einbezogen, der die beschriebene Typenmatrix an ihrer Grenze sichtbar macht: eine Mutter, die von Beginn an allein erzieht, ohne dass je eine Partnerschaft oder ein gemeinsamer Haushalt bestanden hätte. Die Achse „Rollenverteilung vor der Trennung“ lässt sich damit nicht anlegen, weil es kein „Vorher“ als Paar gibt. An die Stelle einer konflikthaften oder kooperativen Trennung tritt ein Muster wiederkehrenden Rückzugs seitens des Vaters. Der Fall wurde gezielt aufgenommen, weil er die Armutsdimension Alleinerziehender besonders deutlich erschließt. Seine Befunde werden als Einzelfall belegt und hypothetisch verallgemeinerbar behandelt.

3. Lebensrealitäten: Fallporträts

Die folgenden Kurzporträts stellen die neun Interviewpersonen vor und ordnen ihre Fälle dem Analyseraster (vgl. Abb. 2) zu. Alle Namen und identifizierenden Merkmale wurden anonymisiert. Die Porträts beruhen auf den Schilderungen der interviewten Personen. Sie bilden deren subjektive Sicht ab und erheben keinen Anspruch auf eine von außen überprüfte oder zwischen den Elternteilen abgeglichene Tatsachenfeststellung.

Fall VANESSA	Fall ALMUT
Typ B: „Gute Voraussetzungen, aber Bruch“ Paritätisches Rollenmodell vor der Trennung · Hohe Konflikthaftigkeit Vanessa ist Mitte dreißig, Kindheitspädagogin und arbeitet 35 Stunden pro Woche in einer Führungsposition. Sie hat einen fünfjährigen Sohn und lebt mit ihm seit der Trennung im April 2025 im Residenzmodell. Die Paarbeziehung war von einem vergleichsweise paritätischen Care-Arrangement geprägt: Beide Elternteile teilten sich Kita-Alltag und direkte Fürsorge. Die Verantwortung im Hintergrund blieb jedoch während der Beziehung fast vollständig bei Vanessa. Sie behielt Termine, Absprachen und Organisation der Familie im Blick. Die Trennung verlief einvernehmlich. Das akute Belastungsmoment entstand jedoch dadurch, dass Vanessa Umzug, neue Wohnung und Kita-platz eigenständig organisierte, während der Vater weitgehend passiv blieb. Das neue Betreuungsarrangement – erweiterter Umgang alle zwei Wochen – wurde von Vanessa initiiert. Um die Situation zwischen ihr und dem Vater nicht zusätzlich zu belasten, verzichtet Vanessa bisher darauf, Geld einzufordern. Vanessa beschreibt eine grundsätzliche Bereitschaft zu kooperativer Elternschaft; ihre Angebote zu gemeinsamen Elterngesprächen oder familienorientierten Begegnungen wurden jedoch von ihrem Ex-Partner durchgängig abgelehnt.	Typ A: „Verdichtung von Risiken“ Traditionelles Rollenmodell vor der Trennung · Hohe Konflikthaftigkeit / Gewaltkontext Almut ist zwischen 45 und 54 Jahre alt und arbeitet freiberuflich als psychologische Beraterin. Sie hat zwei Kinder, eine erwachsene Tochter (23) aus erster Ehe und einen Sohn (12) aus zweiter Ehe. Ihr Fall ist analytisch besonders aufschlussreich, weil sie beide Extreme des Typenspektrums erlebt hat: eine kooperative Trennung mit dem Vater der Tochter (<i>de facto Typ C/D</i>) und eine hochkonflikt-hafte Trennung im Gewaltkontext mit dem Vater des Sohnes (<i>Typ A</i>). Die Beziehung zum Vater des Sohnes war von Beginn an durch physische und psychische Gewalt geprägt, die bereits in der Schwangerschaft einsetzte. Die Trennung erfolgte, als der Sohn zehn Wochen alt war. Es folgten zahlreiche Gerichtsverfahren, Stalking durch den Ex-Partner und ökonomische Gewalt durch systematische Unterhaltsverweigerung. Einen zeitweiligen Entzug des Sorgerechts durch den Vater konnte Almut später durch das Oberlandesgericht Niedersachsen wieder aufheben lassen. Der Sohn lehnt heute jeden Kontakt zum Vater ab. Im Kontrast zu diesem Trennungsverlauf beschreibt Almut die Elternschaft mit dem Vater der älteren Tochter als stabil und kooperativ: Es werden gemeinsame Entscheidungen getroffen, mit Flexibilität auf Situationen reagiert, die die Tochter betreffen, und es besteht eine familiäre Verbundenheit. Dieser Fall verdeutlicht, dass dieselbe Person bei vergleichbaren Ausgangsbedingungen, grundlegend unterschiedliche Verläufe einer Trennung erleben kann – abhängig von der Qualität der Beziehung und dem Vorliegen von Gewalt.

Fall KATJA

Typ A → faktisch Typ C:

„Strukturelle Asymmetrie, emotionale Symmetrie“

Traditionelles Modell vor der Trennung · Initial hohe Konflikthaftigkeit · Übergang zu Kooperation

Katja ist zwischen 45 und 54 Jahre alt und arbeitet als studierte Lehrkraft und Sozialpädagogin an einer Schule. Sie hat einen leiblichen Sohn (11) und einen jüngeren, schwerstbehinderten Pflegesohn. Der Vater ihres Sohnes erkrankte während der Schwangerschaft an einer unheilbaren neurologischen Erkrankung mit erheblichen Auswirkungen auf dessen Persönlichkeit und Belastbarkeit.

Die Trennung erfolgte einvernehmlich, da die Erkrankung des Vaters ein sicheres Aufwachsen im gemeinsamen Haushalt nicht mehr zuließ. Die erste Phase war trotzdem konfliktbelastet: Der Vater stellte finanzielle Forderungen und Übergaben fanden in Begleitung des Jugendamts statt. Ein selbstkritischer Brief des Vaters nach einem stationären Rehabilitationsaufenthalt markierte jedoch einen Wendepunkt, der die Elternbeziehung grundlegend stabilisierte: Heute gibt es regelmäßige gemeinsame Treffen, gelegentliche Ausflüge zu viert, spontane Betreuungsübernahmen und klare Unterstützung in Erziehungsfragen.

Die gesamte organisatorische und alltagsrechtliche Verantwortung liegt jedoch weiterhin bei Katja. Der Vater hat das Sorgerecht freiwillig abgegeben. Aufgrund einer Berufsunfähigkeit des Vaters bezieht Katja Unterhaltsvorschuss, mit dem ihre finanzielle Situation stabil bleibt.

Fall INA

Typ B:

„Gute Voraussetzungen, aber Bruch“

Paritätisches Rollenmodell vor der Trennung · Hohe Konflikthaftigkeit · Armutsnähe

Ina ist zwischen 45 und 54 Jahre alt und Projektleiterin im Kulturbereich. Sie arbeitet seit der ersten Elternzeit in Teilzeit und lebt mit drei Söhnen – einem Zwölfjährigen und achtjährigen Zwillingen – in der ehemaligen Familienwohnung. Sie verfügt über das alleinige Sorgerecht für alle drei Kinder.

Der Vater der Kinder gab mit der Geburt des ersten Kindes seine Selbstständigkeit auf und war seither nicht mehr erwerbstätig. Er lebt von Mieteinnahmen aus Immobilien. Ina beschreibt die Arbeitsteilung beim ersten Kind als vergleichsweise paritätisch. Mit der Geburt der Zwillinge kam es jedoch zu einer deutlichen Verschiebung zulasten von Ina.

Seit der Trennung habe der Vater an keinem Gerichtstermin teilgenommen, keine amtliche Post geöffnet und keinen Unterhalt gezahlt – trotz eines geschätzten Immobilienvermögens von zwei bis drei Millionen Euro. Der Unterhaltsrückstand beim Land beträgt rund 60.000 Euro.

Ina bezieht Unterhaltsvorschuss, ist auf Unterstützung ihrer Eltern angewiesen und äußert Sorge um ihre Altersvorsorge. Auf die Frage, ob gemeinsame Elternschaft vorliege, antwortet sie ohne Zögern: Nein.

Fall VOLKER

Typ D:

„Geteilte Verantwortung trägt“

Paritätisches Rollenmodell vor der Trennung · Geringe Konflikthaftigkeit · Kooperative Trennung

Volker ist Mitte dreißig, Vorstandsvorsitzender und arbeitet Vollzeit – faktisch darüber hinaus, ermöglicht durch flexible Zeiteinteilung. Er ist noch verheiratet, lebt aber seit September 2025 von seiner Frau getrennt. Das Paar hat eine gemeinsame Tochter (5). Seit Februar 2026 praktizieren sie ein Wechselmodell. Volker lebt weiterhin im gemeinsamen Haus, seine Frau in einer Mietwohnung in der Nähe.

Vor der Geburt arbeiteten die Eltern beide in Vollzeit. Mit der Geburt des Kindes reduzierte die Mutter ihre Arbeitszeit auf 25 Stunden, da Volker mehr verdiente – eine gemeinsam getroffene und offen ausgehandelte Entscheidung. Die Arbeitsteilung war demnach strukturell asymmetrisch: Die Mutter übernahm tagsüber den größeren Teil der Care-Arbeit, und auch die Organisation der Familie lag überwiegend bei der Mutter. Volker stieg nach Feierabend ein und übernahm Haushaltsaufgaben. Beide beschrieben dies bewusst als Modell, in dem sie „zwei Jobs“ hatte. Eine Dreikontenlösung sollte für finanziellen Ausgleich sorgen.

Die Trennung ging von Volker aus, die Konflikthaftigkeit schätzt er rückblickend als moderat ein. Für die Aushandlung der Nachtrennungsregelungen nutzte das Paar einen gemeinsamen Anwalt. Alle Vereinbarungen wurden außergerichtlich getroffen. Das Wechselmodell orientiert sich an den jeweiligen Arbeitszeiten und wird von beiden als tragfähig beschrieben. Die Eltern kommunizieren täglich. Neu eingeführt wurde ein gemeinsam mit der Tochter geführtes Übergabebuch.

Fall ANTONIA

Typ B: „Funktionierendes Wechselmodell – erkauft durch einseitigen Verzicht“

(Scheinbar) paritätisches, faktisch traditionelles
Rollenmodell vor der Trennung · hohe Konflikthaf-
tigkeit (8/10) · Wechselmodell

Antonia ist Mitte 40 und lebt mit ihren beiden Söhnen (10 und 13) im Wechselmodell. Seit Dezember 2023 ist sie von ihrem Mann getrennt. Geschieden sind beide noch nicht, da die Scheidungskosten für sie derzeit nicht tragbar sind. Sie arbeitet als Krankenschwester im Nachtdienst (*rund 30 Stunden*) – ein bewusster Rückschritt aus einer früheren Leitungsfunktion, der zwar finanzielle Einbußen mit sich bringt, aber es ihr erlaubt, die Nachtdienste in die Umgangswochen des Vaters zu legen. Der Vater ist in leitender Funktion tätig.

Vor der Geburt der Söhne waren beide in Vollzeit tätig; nach den Geburten unterbrach Antonia für die Elternzeiten und stieg schrittweise wieder ein. Vor der Trennung arbeitete sie wieder in Vollzeit. Nach außen wirkte die Aufteilung nach Aussage der Mutter paritätisch, faktisch lag die Care- und Organisationsarbeit jedoch überwiegend bei ihr. Arzttermine, Schule und Haushalt galten „selbstverständlich“ als Muttersache. Der Vater nahm keine Elternzeit in Anspruch und auch eine Reduktion seiner Arbeitszeit stand angesichts seines höheren Einkommens nie zur Debatte. Dieses Ungleichgewicht wirkt bis heute fort: Das Wechselmodell ist formal hälftig geteilt, mental aber einseitig: Antonia organisiert und erinnert den Vater an Termine.

Die Trennung war nach Einschätzung von Antonia hochkonflikthaft (8/10). Der Vater habe gedroht, ihr wegen ihrer Depression die Kinder zu entziehen. Die Erkrankung der Mutter wurde so zum Machtinstrument. Um Ruhe herzustellen, gibt Antonia an vielen Stellen nach: sie verzichtet auf Unterhalt, vermeidet konflikträchtige Themen und stellt eigene Ansprüche zurück, getragen von dem Wunsch, „einfach nur glücklich“ zu sein. Dieses durchgängige Zurückstecken trägt die heute funktionierende Elternebene: das Wechselmodell hält nicht trotz, sondern wegen ihrer fortlaufenden Zugeständnisse.

Fall SUSANNE

Typ C: „Erhaltene Elternebene bei einseitiger Verantwortung“

Traditionelles Rollenmodell vor der Trennung · gerin-
ge Konflikthaftigkeit · faktische Hauptverantwor-
tung bei der Mutter · Armutsnähe

Susanne ist Anfang 50, lebt mit ihrem Sohn (11) im gemeinsam erworbenen Haus auf dem Land und ist seit Ende 2017 getrennt. Das Paar war zuvor rund zwanzig Jahre zusammen und wurde vergleichsweise spät Eltern. Vor der Geburt führte Susanne ein eigenes gastronomisches Geschäft, das sie für die Familiengründung aufgab. Seither arbeitet sie nur vormittags in saisonalen, gering entlohnerten Tätigkeiten. Der Vater hat ein verlässliches, verbeamtetes Einkommen.

Die Rollenverteilung war klassisch: Der Vater war vollzeiterwerbstätig, Susanne reduzierte ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie. Die Trennungsphase war von Angst und schwieriger Kommunikation geprägt. Der Vater hat einen festen Umgangstag (*Sonntag*) plus einen springenden zweiten Tag. Über die Jahre nehmen Verlässlichkeit und Umgänge jedoch ab – ausgehend von ihm, während sie die Sonntage immer formal freigehalten hat. Aus Susannes Sicht entstand dabei ein Ungleichgewicht: Alltagsverantwortung übernehme der Vater kaum, zugleich bleibe er aber präsent. Aktuell ist das Verhältnis wieder stabiler und der Vater nimmt wieder aktiver am Leben des Sohnes teil. Auch die Kommunikation zu Themen des Kindes ist mittlerweile stabil und von gegenseitigem Verständnis geprägt.

Susanne lebt unter der Armutsgrenze (*rund 1.300 € inklusive Unterhalt und Kindergeld*) und bezieht in den Monaten ohne Saisonarbeit Bürgergeld. Eine strukturelle Falle verschärft die Lage: Da sie allein keinen Kredit erhielt, steht der Vater weiterhin mit im Grundbuch, was ihre Bürgergeldansprüche halbiert, obwohl sie das Haus seit Jahren allein abzahlt. Wiederkehrend ist die Scham, sich für geringe Ersparnisse (*etwa bei Bildung und Teilhabe*) als Bürgergeldempfängerin „outen“ zu müssen. Gemeinsame Elternschaft sieht Susanne dennoch als gelungen – nicht über geteilte Alltagsverantwortung, sondern über eine nie abgerissene, wechselseitig respektvolle Kommunikation mit festen Austauschtagen und einen Vater, der dem Kind emotional zugewandt und im Bedarfsfall ansprechbar bleibt, ohne im Alltag aktiv Verantwortung zu übernehmen.

Fall BEHNOUSH

Sondertyp:**„Strukturelle Verwundbarkeit als Hebel“**

Ursprünglich Typ A: traditionelles Rollenmodell · hohe Konflikthaftigkeit · Sorgerechtsentzug statt ausgehandelter Regelung

Behnouch ist Mutter mit migrantischen Wurzeln und hat zwei Kinder. Das ältere Kind lebt seit einem gerichtlichen Vergleich beim Vater, das jüngere bei ihr. Seit ihrer Ankunft in Deutschland war ihr Aufenthaltsstatus wiederholt unsicher, eine Erfahrung, die bis in die Ehe hineinwirkte: Ihr wurde suggeriert, dass eine Trennung ihren Aufenthaltsstatus gefährden könnte, was als Drohkulisse ihre Handlungsspielräume nachhaltig einengte.

Zur Trennung kam es schließlich nicht durch eine gemeinsame Entscheidung, sondern durch den gezielten Entzug des Kindes – koordiniert durch den Vater und seiner Familie, die eine vorübergehende Abwesenheit der Mutter nutzten und ihre Situation anschließend vor Gericht gegen sie wendeten.

Der Entzug wurde über einen gerichtlichen Vergleich wirksam, unter Bedingungen, die eine informierte Zustimmung faktisch ausschlossen: Der Vergleich wurde mündlich abgeschlossen, Behnouch kannte das Konzept nicht, verstand die Verhandlungssprache nicht und wurde durch einen fachfremden Anwalt vertreten. Eine Dolmetschung fand nicht statt, das Jugendamt klärte sie nicht auf, eine Prüfschleife gab es nicht. Behnouch wusste im Wortsinn nicht, dass sie zugestimmt hatte. Die Vollstreckung war asymmetrisch: Ihre Zusage galt sofort und unmittelbar, während der Vater sich im Gegenzug verpflichtet hatte, in die Stadt zu ziehen, in der Behnouch lebt und er selbst arbeitet, eine Verpflichtung, der er nicht nachkam. Er wohnt stattdessen in der Nähe seiner Eltern. Seither sieht Behnouch ihr älteres Kind jedes zweite Wochenende und in den hälftigen Ferienzeiten, die der Vater weiter einzuschränken versucht. Zu diesem Zweck führt er seit 2020 rund dreizehn Verfahren gegen sie, während sie als entzogene Mutter Unterhalt an ihn zahlt.

Fall NADJA

Sondertyp:**„Alleinerziehend von Beginn an“**

Keine vorausgegangene Paarbeziehung · von Anfang an alleinige Hauptverantwortung · finanziell und emotional kaum präsente Vaterschaft · Armutsgefährdung

Nadja lebt mit ihrer knapp zehnjährigen Tochter und ist von Beginn an alleinerziehend. Die Schwangerschaft ging aus einer Bekanntschaft hervor, nicht aus einer Paarbeziehung. Die Vaterschaft musste über einen Test geklärt werden. Eine gemeinsame Elternschaft im Sinne eines geteilten Haushalts oder einer ausgehandelten Rollenverteilung hat es nie gegeben. Die Frage war von Anfang an nur, ob und in welchem Maß der Vater überhaupt Verantwortung übernimmt.

Sein Kontakt zum Kind folgt seit der Geburt einem Muster aus kurzer Annäherung und erneutem Rückzug, das Nadja als „Ghosting“ beschreibt. Seit rund drei Jahren besteht gar kein Kontakt mehr. Die Annäherung ging überwiegend von ihr aus: zweimal versuchte sie, ausbleibende Umgänge über eine Erziehungsberatungsstelle wiederherzustellen. Nadja trägt damit nicht nur die gesamte Sorge, sondern organisiert zusätzlich die Beziehung des Vaters zur Tochter. Seine Abwesenheit deutet sie zugleich als Überforderung und als Machtinstrument. Er werfe ihr vor, „über sein Leben entschieden zu haben“, während er sich seinen Pflichten entzieht.

Vor der Geburt arbeitete Nadja in Vollzeit in einem kaufmännischen Beruf. Heute ist sie in Teilzeit in einem kollektiv geführten Unternehmen tätig – eine bewusste Entscheidung für ein familienfreundliches Umfeld, verbunden mit Einkommenseinbußen und beruflichem Abstieg. Der Vater zahlte erst nach Eingreifen der Beistandschaft einige Zeit Unterhalt, dann jedoch erneut nicht mehr. Nadja bezeichnet ihre Lage als armutsgefährdet: Sie ist auf rund sechs Institutionen angewiesen, bei denen sie im Wechsel ständig neue Anträge einreichen muss, um staatliche Unterstützung zu erhalten. Die Antragstellung ist so kompliziert, dass Nadja erklärt, diese nur dank ihrer kaufmännischen Ausbildung zu bewältigen.

Eine Rücklage, die Nadja in Form einer ETF-Anlage angespart hat, könnte ihr in Zukunft den Anspruch auf Leistungen wie Kinderzuschlag kosten. Strukturell zeigt sich daran, dass Altersvorsorge unter diesen Bedingungen nur schwer möglich ist.

4. Anspruch und Wirklichkeit: Das Ideal im Spiegel der Fallkonstellationen

Dieses Kapitel bündelt die Befunde aus den neun Interviews entlang wiederkehrender Muster. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Bedingungen gemeinsame Elternschaft nach Trennung ermöglichen, erleichtern, erschweren oder verhindern. Darüber hinaus interessieren Faktoren und Bedingungen, die die ökonomische Situation und insbesondere Armutsgefährdung Alleinerziehender beschreiben. Die dargestellten Zusammenhänge sind qualitative Befunde aus den untersuchten Fällen. Sie zeigen typische Dynamiken, keine statistischen Regelmäßigkeiten.

4.1 Nicht das Modell entscheidet

Die Fallanalysen zeigen keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem gewählten Betreuungsmodell und dem Erleben gemeinsamer Elternschaft nach Trennung. Tragfähige Formen gemeinsamer Elternschaft fanden sich sowohl in asymmetrischen als auch in paritätischen Betreuungsarrangements (z. B. *Katja*, *Volker*). Umgekehrt bestanden Konflikte, ungleiche Verantwortungsverteilungen oder mangelnde Abstimmung auch in formal gemeinsam organisierten Modellen fort (z. B. *Vanessa*, *Ina*). Die Aufteilung der Betreuungszeiten bzw. des Betreuungsmodells erwies sich damit nicht als verlässlicher Indikator dafür, wie gemeinsame Elternschaft nach Trennung tatsächlich gestaltet wird.

Dieser Befund zeigt sich in unterschiedlicher Weise. So kann ein Wechselmodell mit einer weitgehend einseitigen Verantwortungsübernahme einhergehen – bis hin zu Situationen, in denen ein Elternteil den anderen an dessen eigene Betreuungszeiten erinnern muss (*Antonia*). Umgekehrt kann auch ein Residenzmodell mit vergleichsweise geringem Umgang des anderen Elternteils als tragfähige Form gemeinsamer Elternschaft erlebt werden. Das Betreuungsmodell bildet damit einen organisatorischen Rahmen, erklärt jedoch nicht, wie Verantwortung im Alltag tatsächlich wahrgenommen, verteilt oder ausgehandelt wird.

Die Ergebnisse bestätigen die leitende Annahme der Untersuchung: Gemeinsame Elternschaft nach Trennung lässt sich nicht auf ein bestimmtes Betreuungsmodell reduzieren. Entscheidend ist vielmehr, wie Verantwortung im Alltag übernommen und geteilt wird. Betreuungs- und Umgangsmodelle können hierfür unterschiedliche Voraussetzungen schaffen, sie bestimmen jedoch nicht, ob gemeinsame Elternschaft nach Trennung gelingt. Die Frage, welche Faktoren stattdessen für ein Gelingen bedeutsam sind, steht daher im Mittelpunkt der folgenden Analyse.

4.2 Die Voraussetzungen: Fünf Dimensionen gemeinsamer Elternschaft

Die Interviews legen nahe, gemeinsame Elternschaft nach Trennung als mehrdimensionale Praxis zu verstehen, die sich entlang von fünf Dimensionen beschreiben lässt. Diese können unabhängig voneinander unterschiedlich ausgeprägt sein. Ihr Zusammenspiel entscheidet darüber, ob gemeinsame Elternschaft gelingt.

Die **materiell-strukturellen Dimensionen** sind stärker von der Vorgeschichte geprägt. Erwerbsbiografie, finanzielle Spielräume und die Frage, wer in der Beziehung zurückgesteckt hat, bringen einen Nachteil in die Trennung mit, der sich nicht einfach auflöst. Wie sich die wirtschaftliche Lage und damit die Armutsgefährdung nach einer Trennung entwickelt, bleibt aber offen und hängt, wie die Fälle zeigen, wesentlich von der **relationalen** Ebene ab – davon, ob die fortwirkende Ungleichheit geteilt und abgefedert oder von einem Elternteil, in der Regel der Mutter, allein getragen wird.

Die **juristische** Dimension bildet den formalen Rahmen gemeinsamer Elternschaft nach Trennung. Sie umfasst beispielsweise das Sorge- und Umgangsrecht, Unterhaltsfragen sowie gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarungen zwischen den Eltern.

Die Interviews zeigen, dass formale Regelungen und gelebte Praxis nicht zwangsläufig übereinstimmen und nur begrenzt darüber Auskunft geben, wie Verantwortung tatsächlich wahrgenommen und aufgeteilt wird. Dies wird in den Fallkonstellationen in unterschiedlicher Weise sichtbar. Im Fall *Katja* etwa gibt der Vater aufgrund einer chronisch schweren Erkrankung das Sorgerecht bewusst ab. Dieser Schritt bedeutet jedoch keinen Rückzug aus der gemeinsamen Elternverantwortung. Er versucht weiterhin, präsent zu bleiben und Verantwortung zu übernehmen, und zwar in dem Umfang, den seine gesundheitliche Situation zulässt. Der formale Verzicht auf das Sorgerecht markiert in

Gruppe	Dimension	Was damit gemeint ist
materiell-strukturell <i>weitgehend vor der Trennung geprägt / ressourcen- und armutsrelevant</i>	Juristisch	Sorgerecht, Umgang, gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarungen – die Ebene auf dem Papier, die für sich genommen noch nichts über die gelebte Praxis aussagt.
	Organisatorisch	Alltagskoordination umfasst Termine, Planung, Logistik, Behördenkontakte sowie die Abstimmungen mit Schule und Kita – all das liegt bei der Person, die die laufende Verantwortung trägt.
	Ökonomisch	Unterhalt, finanzielle Absicherung, Altersvorsorge – fair geteilt oder als Macht- und Druckmittel eingesetzt.
relational <i>an Haltung gebunden / auch nach der Trennung entwickelbar</i>	Emotional	Vertrauen, Respekt und die Bereitschaft zu kommunizieren – ob aus einer Regelung tragfähige Zusammenarbeit wird.
	Reflexiv	Die Fähigkeit, eigene Anteile zu erkennen und die Partnerschaft von der Elternrolle zu trennen – ein wesentlicher Faktor für gelingende Zusammenarbeit.

Abb. 3: Dimensionen gemeinsamer Elternschaft nach Trennung

diesem Fall nicht das Ende, sondern den Beginn einer kooperativen Form gemeinsamer Elternschaft nach Trennung.

In anderen Fällen wird die juristische Dimension selbst zum Konfliktfeld. Sie kann bestehende Auseinandersetzungen verstärken oder neue hervorbringen. Im Fall Behnouth etwa verpflichtete sich der Vater im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs dazu, seinen Wohnort in die Stadt zu verlegen, in der Behnouth lebt und er selbst arbeitet – eine Verpflichtung, der er nicht nachkam. Rechtliche Vereinbarungen werden so teilweise als wenig wirksam erlebt, weil Verstöße kaum Konsequenzen nach sich ziehen und Regelungen faktisch ausgesessen werden können (z. B. Ina).

Die Erfahrungen verdeutlichen: Recht kann gemeinsame Elternschaft nach Trennung ermöglichen, aber nicht herstellen. Ob Eltern Verantwortung tatsächlich teilen, entscheidet sich nicht allein vor Gericht, sondern vor allem im gelebten Alltag.

Die **organisatorische Dimension** tritt in den Interviews besonders deutlich hervor. Über nahezu alle Fallkonstellationen hinweg zeigte sich eine klare Unterscheidung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Sorgearbeit. Während klar abgegrenzte Betreuungszeiten, Freizeitaktivitäten oder einzelne Aufgaben von beiden Elternteilen übernommen wurden, lag die übergreifende Organisation des Familienalltags überwiegend

bei den Müttern. Dazu zählen die Koordination von Terminen, die Kommunikation mit Schulen, Kitas oder Behörden, gesundheitliche Belange, die emotionale Begleitung der Kinder sowie die langfristige Planung und Steuerung familiärer Abläufe. Diese Form der häufig unsichtbaren Planungs- und Koordinationsarbeit wird in der Forschung auch als Mental Load bezeichnet.

Mehrere Interviewpartnerinnen beschrieben diese Verantwortung als dauerhafte Hintergrundleistung, die auch nach der Trennung weitgehend unverändert fortbesteht.

„Seine Wahrnehmung ist bis heute, er habe sich 24/7 um die Kinder gekümmert. Ich habe aber solche Wochen einfach mal protokolliert. (...) Der hatte quasi mehr Freizeit (...) als ich.“ Ina

Die Interviews machen deutlich, dass zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung mitunter erhebliche Unterschiede bestehen. Beteiligung wird häufig über sichtbare Aktivitäten definiert, während die kontinuierliche Planungs-, Organisations- und Entscheidungsverantwortung bei einem Elternteil verbleibt. Die Verteilung elterlicher Verantwortung lässt sich daher nicht allein an Betreuungszeiten ablesen. Entscheidend ist vielmehr, wer die organisatorische Gesamtverantwortung trägt und die Vielzahl alltäglicher Anforderungen dauerhaft im Blick behält.

„[Das] Organisieren von Dingen, das lag eigentlich hauptsächlich in meiner Hand. (...) Alles, was Arzttermine betraf, Dinge nochmal im Blick zu haben, Rechnungen zu bezahlen – das war alles mein Job.“

Vanessa

„Obwohl wir beide Vollzeit tätig waren, war es bei bestimmten Sachen schon selbstverständlich, dass das die Mutter macht.“ Antonia

Sichtbare Beteiligung kann dadurch den Eindruck einer gleichmäßigen Aufteilung erzeugen, ohne dass die zugrunde liegende Verantwortungsstruktur tatsächlich geteilt wird.

„Irgendwo ist das eine gemeinsame Elternschaft – aber eine gemeinsame Elternschaft [hieße] auch, dass man sich mal mit dem Elternabend abwechselt (...) das gibt es jetzt nicht bei uns.“ Susanne

So unterscheidet Nadja etwa zwischen „Mama sein“ – der Beziehung zum Kind – und „Mutter sein als Beruf“ – der unsichtbaren Last aus Terminen, Anträgen, Elternabenden und der Beantwortung von Fragen zum abwesenden Vater. **Diese vollständige Verantwortungsübertragung reduziert die zeitlichen, emotionalen und finanziellen Spielräume der Mutter deutlich.**

Die **ökonomische Dimension** umfasst Unterhalt, finanzielle Absicherung und die langfristige Vorsorge. Sie zeigte sich in den Interviews als besonders folgenreich: Ob der andere Elternteil finanzielle Verantwortung übernimmt, entscheidet maßgeblich darüber, wie tragfähig gemeinsame Elternschaft nach Trennung im Alltag wird und darüber, ob die wirtschaftliche Last geteilt oder allein getragen wird. Geld kann dabei absichern und stabilisieren, in konflikthafter Konstellationen aber auch zum Druckmittel werden und schwächen. Weil diese Dimension den engsten Bezug zur Armutsgefährdung hat, wird sie in Abschnitt 4.4 gesondert ausführlich behandelt.

Ebenso bedeutsam sind die **relationalen Dimensionen**, die sich einerseits anhand von emotionalen Kompetenzen zeigen, wie etwa die Bereitschaft zu kommunizieren, Vertrauen aufzubauen und einen respektvollen Umgang aufrechtzuerhalten, andererseits die Fähigkeit zur **(Selbst-)Reflexion** beschreiben, also die Bereitschaft, eigene Anteile zu erkennen und

die Paarebene von der Elternebene zu trennen. Unabhängig vom Modell zeigten sich deutliche Unterschiede darin, wie Eltern kommunizieren, Konflikte bearbeiten und Verantwortung abstimmen. Besonders stabile Konstellationen zeichneten sich dadurch aus, dass Konflikte aus der früheren Paarbeziehung nicht dauerhaft in die Elternbeziehung hineinwirkten (z. B. Volker, Katja). In Fällen, in denen die Paargeschichte handlungsleitend blieb, erschwerte dies die Abstimmung und führte zu wiederkehrenden Konflikten (z. B. Vanessa, Ina). Mehrere Befragte beschrieben Phasen persönlicher Reflexion sowie Beratung oder therapeutische Unterstützung als hilfreich, um neue Formen der Zusammenarbeit zu finden.

„Was eben nicht funktioniert, ist Egoismus, würde ich sagen. Also wenn man nur bei sich ist und direkt das ständige Ungerechtigkeitsgefühl empfindet und das auch so kommuniziert, dann wird es tatsächlich schwierig.“ Volker

„[Gemeinsame Elternschaft heißt] Offenheit, Ehrlichkeit, Vertrauen ineinander, Regulierung der eigenen Gefühle, aber auch Benennen der eigenen Gefühle, Verständnis von beiden Seiten.“ Katja

Die Trennung von Paar- und Elternebene erweist sich damit als zentrale, aber nicht einseitig herstellbare Bedingung. Sie ist kein fester Zustand, sondern etwas, das sich im Zeitverlauf entwickeln, stabilisieren oder verschlechtern kann. Ein beobachtbarer Hinweis darauf ist, ob Eltern externe Unterstützung aktiv suchen und annehmen. Wird die Trennung der Ebenen nur von einem Elternteil vollzogen, entsteht ein Ungleichgewicht, das die Zusammenarbeit dauerhaft belastet. Häufig leistet ein Elternteil diese Arbeit überwiegend allein, durch fortlaufende Reflexion, das bewusste Nicht-Persönlich-Nehmen von Provokationen und aktive Deeskalation. Diese Leistung wird mitunter auch „erkauft“, etwa durch den Verzicht auf finanzielle Ansprüche und eigene Bedürfnisse, um Auseinandersetzungen zu begrenzen. Eine konfliktarme Elternebene ist dann weniger Ausdruck wechselseitiger Kooperation als Ergebnis eines einseitigen, oft unsichtbaren Einsatzes, dessen Kosten die deeskalierende Person trägt.

„Ich habe nicht nach Unterhalt gefragt ... aus Angst davor, dass er irgendwas zurückzieht.“ Susanne

„(...) ich sage immer: ‚Weißt du was, ich verlange nichts von dir. Kein Unterhalt, keinen Trennungsunterhalt, nichts.‘ (...) wenn ich da einfach ein paar hundert Euro mehr hätte, das wäre schon gut. Ist so. Und nicht, weil ich shoppen gehen will, sondern weil das manche Monate wirklich sehr knirsch ist.“

Antonia (lebt im Wechselmodell)

Der Fall Nadja etwa bestätigt, dass Kooperation an die Bereitschaft beider Seiten gebunden ist, und ergänzt eine eigene Variante: An die Stelle eines offenen Konflikts tritt wiederkehrender Rückzug. Auf die Frage, was gemeinsame Elternschaft verhindere, antwortet Nadja mit „fehlende Pflichten“ und „fehlender Bereitschaft“. Kooperation scheitert hier nicht an einem Streit, sondern an der dauerhaften Unverbindlichkeit des anderen Elternteils. Der einseitige Einsatz reicht dabei bis zur Schutzleistung: Nadja beschreibt, den Vater aus eigener Scham über die ungeplante Schwangerschaft lange „in Schutz genommen“ und seine Anbindung an das Kind aktiv betrieben zu haben.

Die **reflexive Dimension** beschreibt die Fähigkeit der Eltern, eigene Anteile zu erkennen, bestehende Muster zu hinterfragen und Verantwortung nach einer Trennung neu auszuhandeln. Die Interviews legen nahe, dass die reflexive Dimension eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, ob sich Formen gemeinsamer Elternschaft weiterentwickeln können. Sie erklärt, warum auch aus konfliktbelasteten oder zunächst ungleich verteilten Ausgangslagen tragfähige Formen geteilter Verantwortung entstehen können (z. B. *Katja*), während eine zuvor paritätische Aufteilung dies keineswegs garantiert (z. B. *Vanessa*).

Das vor der Trennung gelebte Familienmodell erweist sich dabei als wichtiger Bezugspunkt, jedoch nicht als festgelegte Ausgangsbedingung. Entscheidend ist weniger, wie Verantwortung vor der Trennung formal verteilt war, sondern ob beide Elternteile ein gemeinsames Verständnis darüber entwickeln, wo Ungleichgewichte bestehen und wie nach der Trennung mit ihnen umgegangen werden kann.

„Aus der Sicht meines Ex-Partners (...) [hatte] die Frau sich um die Kinder zu kümmern, und er macht halt seine Aufgaben.“ *Almut*

Der Fall Nadja markiert eine besondere Konstellation. Da vor der Geburt des Kindes weder eine Partnerschaft noch ein gemeinsamer Haushalt bestanden, fehlt hier das gemeinsame Vorbild, an dem Erwartungen, Rollenverständnisse oder Verantwortlichkeiten ausgerichtet werden könnten. Die Herausforderungen gemeinsamer Elternschaft ergeben sich in diesem Fall nicht aus der Neuverhandlung bestehender Muster, sondern aus der Frage, wie Verantwortung überhaupt erstmalig verteilt und übernommen werden kann.

Die Interviews zeigen darüber hinaus auch, dass gemeinsame Elternschaft nicht zwangsläufig eine enge Abstimmung zwischen den Eltern voraussetzt. In mehreren Konstellationen war die Kommunikation auf das Notwendige beschränkt. Teilweise wurde bewusst auf weitergehende Abstimmungen verzichtet, um Konflikte zu vermeiden (z. B. *Vanessa*, *Ina*, *Antonia*). Betreuungs- und Verantwortungsaufgaben wurden dennoch zuverlässig wahrgenommen. Die reduzierte Kommunikation stellte in diesen Fällen keinen Ausdruck mangelnder Kooperation dar, sondern eine bewusste Strategie, um Eskalationen zu vermeiden und den Alltag der Kinder zu stabilisieren.

Eine solche Form der „parallelen Elternschaft“ ist daher nicht als defizitär zu verstehen. Vielmehr kann sie eine funktionale Praxis gemeinsamer Elternschaft darstellen, wenn kooperative Aushandlungsprozesse nur eingeschränkt möglich sind. Voraussetzung bleibt jedoch ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Verantwortungsübernahme beider Elternteile. Unterstützungsangebote sollten deshalb nicht ausschließlich auf eine intensive Zusammenarbeit oder die gemeinsame Anwesenheit beider Elternteile ausgerichtet sein.

In der Summe erweist sich gemeinsame Elternschaft nach Trennung als voraussetzungsvolle, mehrdimensionale Praxis. Die relationalen Bedingungen lassen sich auch nach der Trennung noch entwickeln, während die materiell-strukturellen weitgehend vorgelagert und ungleich verteilt sind. Damit rückt die Frage in den Mittelpunkt, wie es um diese materiell-strukturellen Voraussetzungen tatsächlich bestellt ist.

4.3 Ungleich verteilt: Ressourcen, Lebenslagen und Armutsgefährdung

Die Fallanalysen zeigen, dass die Verteilung elterlicher Verantwortung eng mit den wirtschaftlichen und sozialen Handlungsspielräumen verbunden ist. Ungleichheiten entstehen dabei nicht erst nach einer Trennung, sondern häufig bereits innerhalb der Partnerschaft. Sie setzen sich nach der Trennung fort oder verstärken sich, wenn Sorgeverantwortung, Erwerbsarbeit und finanzielle Lasten dauerhaft ungleich verteilt bleiben.

Erwerbsarbeit spielte in nahezu allen Interviews eine zentrale Rolle. Arbeitszeiten, Flexibilität, Teilzeitmöglichkeiten und die Haltung der Arbeitgebenden gegenüber familiären Anforderungen beeinflussten die Organisation des Familienalltags erheblich (z. B. Vanessa, Ina). In allen Fällen passten die Mütter nach der Geburt der Kinder ihre Erwerbstätigkeit an die Anforderungen der Sorgearbeit an – verbunden mit Einkommenseinbußen, Karriereeinschränkungen und langfristigen Folgen für die Alterssicherung. Eine Reduzierung der väterlichen Arbeitszeit war vielfach kein Verhandlungsgegenstand. Die Vereinbarkeitslast wurde dadurch bereits in den Beziehungen ungleich verteilt und wirkte über die Trennung hinaus fort.

Der Fall Nadja verdeutlicht diese Dynamik besonders anschaulich. Einerseits steht er für den beruflichen Abstieg: vom Vollzeitberuf als Kauffrau mit zugesagter, aber ausgebliebener Gehaltserhöhung über erlebte Teilzeitdiskriminierung bis hin zum Wechsel in eine deutlich schlechter bezahlte Tätigkeit.

Andererseits zeigt der Fall, wie entscheidend familienfreundliche Arbeitsbedingungen für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit sein können. Flexible Arbeitszeiten, selbstbestimmte Zeiteinteilung und die Möglichkeit, Betreuungsausfälle aufzufangen, schaffen Handlungsspielräume. Am Beispiel von Nadja wird sichtbar, was sich auch in anderen Interviews zeigt: dass Vereinbarkeit meist mit ökonomischen Einbußen einhergeht.

Auch die jeweiligen Lebenslagen prägen die Möglichkeiten gemeinsamer Elternschaft. In den Interviews zeigen sich unterschiedliche Formen struktureller Verwundbarkeit, darunter Erkrankungen, Bildungsasymmetrien, ökonomische Abhängigkeiten oder ein migrantischer Status (z. B. Behnouch, Katja). Diese Faktoren treten selten isoliert auf, sondern überlagern sich mit bestehenden Konflikten und Ungleichvertei-

lungen. Zusätzlich können auch räumliche Faktoren wie eine schlechte Verkehrsanbindung oder Isolation, die im ländlichen Raum häufiger auftreten, die Handlungsspielräume einschränken. Entscheidend ist dabei weniger die konkrete Belastung als die Frage, welche Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten darüber hinaus zur Verfügung stehen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei beispielsweise dem sozialen Umfeld zu. Familienangehörige, Freundeskreise und Bezugspersonen können praktisch entlasten, emotional stabilisieren und organisatorisch unterstützen (z. B. Katja, Volker). Gleichzeitig können sie bestehende Konflikte jedoch auch verstärken oder Loyalitätskonflikte bei Kindern erzeugen (z. B. Ina, Behnouch).

„Meine Eltern haben immer gesagt, wir werden uns auf keine Seite stellen. Sie haben mir immer zugehört, aber sie waren immer neutral. Und sie haben immer gesagt: ‘Er gehört zu unserer Familie.’ Sie haben ihn zu Familienfesten eingeladen, zu Grillfesten, zu Weihnachten. (...) ich musste halt damit klarkommen, dass meine Eltern sich nicht auf meine Seite stellen.“ Katja

„[Die Schwiegermutter sagt] zu den Kindern: ‘Mama hat ja das ganze Kindergeld, das muss Mama bezahlen (...) und Papa hat ja kein Geld.’“ Antonia

Die Wirkung des sozialen Umfelds hängt dabei weniger von ihrer bloßen Existenz als von ihrer Qualität und Verlässlichkeit ab. In einigen Fällen kompensiert das Netzwerk Defizite eines Elternteils oder ermöglicht dessen Beteiligung überhaupt erst. Im Fall Nadja etwa übernimmt das familiäre Netzwerk teilweise die Rolle des fehlenden Elternteils. Solche Unterstützungsstrukturen können Belastungen abfedern, machen aber zugleich sichtbar, wie stark die Stabilität vieler Familien von privaten Ressourcen abhängt, die ungleich verteilt und politisch nicht voraussetzbar sind.

4.4 Geld als Bruchstelle: Unterhalt, Verzicht und finanzielle Gewalt

Über alle Fälle hinweg zeigt sich ein gemeinsames Muster. In nahezu allen Konstellationen besteht ein materiell-struktureller Nachteil zulasten der Mutter, der bereits aus der Beziehung mitgebracht wurde, im Fall Nadja, bei der es keine bestehende Paarbeziehung gab, von der Geburt des Kindes an. Wie schwerwiegend dieser Nachteil wiegt, entscheidet nicht das Betreuungsmodell. Ausschlaggebend ist, ob der andere Elternteil weiter Verantwortung mitträgt, indem er etwa verlässlich zahlt, reale Betreuungszeit übernimmt oder die Mutter zumindest in ihren Entscheidungen sowie im Alltag nicht blockiert.

Besonders deutlich wird dies an zwei Fällen mit gleichem Betreuungsmodell. Volker und Antonia leben nach der Trennung ein Wechselmodell. Beide Mütter dieser Konstellationen sind erwerbstätig, hatten ihre Erwerbsarbeit vor der Trennung allerdings auf Teilzeit reduziert, Antonia ist schrittweise wieder in Vollzeit eingestiegen. Volker gleicht den finanziellen Nachteil aktiv aus; er zahlt Trennungs- und Kindesunterhalt. Antonia verzichtet aus Angst vor neuen Konflikten auf jegliche Unterhaltsforderungen. Sie erhält zwar das Kindergeld, daran ist jedoch die Erwartung ihres Ex-Partners gebunden, dass sie alle Alltagskosten – etwa für Kleidung – übernimmt. Sie trägt somit den finanziellen Nachteil allein und kompensiert ihn über besser bezahlte Nachtschichten, die sich mit dem wochenweisen Wechselmodell gut vereinbaren lassen. In der Gegenüberstellung zeigen diese beiden Fälle: gegensätzliches Ergebnis trotz gleichen Umgangsmodells – entscheidend ist, ob die finanzielle Asymmetrie über die Trennung hinweg gemeinsam getragen wird.

„Ich greife meine Rücklagen [an] (...) aber das brauche ich ja fürs Alter. (...) Was ist denn mit meiner Rente?“ Ina

In den Interviews verdichtet sich ein zentraler Zusammenhang zwischen gemeinsamer Elternschaft und Armutsgefährdung. Je stärker die Verantwortung und ihre ökonomischen Folgen bei einem Elternteil konzentriert sind, desto höher ist das Risiko finanzieller Belastungen und langfristiger Prekarität. Über die Fälle hinweg trägt der hauptverantwortliche, durchgängig der mütterliche, Elternteil die Folgen reduzierter Erwerbstätigkeit, ausbleibender Unterhaltsleistungen, In den Interviews verdichtet sich ein zentraler Zusam-

menhang zwischen gemeinsamer Elternschaft und Armutsgefährdung. Je stärker die Verantwortung und ihre ökonomischen Folgen bei einem Elternteil konzentriert sind, desto höher ist das Risiko finanzieller Belastungen und langfristiger Prekarität. Über die Fälle hinweg trägt der hauptverantwortliche, durchgängig der mütterliche, Elternteil die Folgen reduzierter Erwerbstätigkeit, ausbleibender Unterhaltsleistungen, fehlender Rücklagen und unzureichender Alterssicherung.

Finanzielle Verantwortung ist demnach eine eigenständige Dimension gemeinsamer Elternschaft. In konflikthaftern Fällen wird Geld zum Machtinstrument, umgekehrt kann es die Zusammenarbeit aber auch stabilisieren.

Die wirtschaftliche Lage nach der Trennung variierte in unseren Interviews erheblich. Häufige Themen waren Unterhaltsfragen, Einkommensverluste, die Folgen von Teilzeitbeschäftigung und Unsicherheiten der langfristigen Altersabsicherung. Besonders belastend waren Situationen, in denen finanzielle Verpflichtungen unklar, strittig oder dauerhaft nicht erfüllt wurden (z. B. Ina, Almut, Vanessa, Nadja).

In mehreren der untersuchten Fälle wird Unterhalt trotz bestehender Verpflichtung nicht gezahlt. Almut und Ina etwa stehen exemplarisch für Konstellationen, in denen Unterhaltsverweigerung als Machtinstrument eingesetzt wird – im Fall Ina trotz eines geschätzten Immobilienvermögens von zwei bis drei Millionen Euro. Dass ausbleibende Zahlungen über Jahre folgenlos bleiben können, verweist auf eine strukturelle Schutzlücke in unserem Land. Sie entsteht dort, wo Kontrollmechanismen fehlen und Sanktionen nicht greifen. Dadurch kann Unterhaltsverweigerung als Druckmittel eingesetzt werden, ohne dass der betreuende Elternteil wirksam geschützt ist.

„Er zahlt bis heute keinen Unterhalt. Er ist immobilienvermögend, er ist halt nicht berufstätig.“ Ina

Zugleich zeigte sich, dass finanzielle Verantwortung auch unter eingeschränkten Möglichkeiten konstruktiv wahrgenommen werden kann: Ein Vater beteiligte sich trotz Berufsunfähigkeit und fehlender Unterhaltsfähigkeit gezielt an konkreten Bedarfen des Kindes, etwa einer Klassenfahrt.

Diese Geste wurde von der Mutter als verlässliche Verantwortungsübernahme erlebt (*Katja*). In diesem Fall besteht strukturelle Asymmetrie bei zugleich emotionaler Symmetrie – der erwerbsunfähige Vater kann keinen Unterhalt leisten, bleibt aber präsent und unterstützt, soweit er kann. Die Last bleibt hoch, wird aber abgefedert.

Es lässt sich daher zwischen finanzieller „Anwesenheit“ und „Abwesenheit“ unterscheiden. Anwesenheit heißt, im Rahmen des Möglichen Verantwortung zu übernehmen. Bewusste oder strategische Abwesenheit hingegen, etwa Unterhaltsverweigerung oder „Armrechnen“, ist ein Machtinstrument. Durch solches Verhalten wird das Gefühl, hintergangen zu werden, verstetigt und gemeinsame Elternschaft nach Trennung strukturell erschwert.

Der Fall Nadja fügt der finanziellen „Abwesenheit“ darüber hinaus eine zeitliche Dimension hinzu: Der Vater kündigte die Einstellung seiner Zahlungen drei Tage vor dem Monatswechsel an, sodass der Mutter unmittelbar vor den Sommerferien mehrere Hundert Euro Unterhalt fehlten – ohne dass dieses Vorgehen für ihn Konsequenzen hatte. Für sie hingegen bedeutete es, Unterhaltsvorschuss beantragen zu müssen, mit einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen und einer Anrechnungslogik, die den Mechanismus verschärft: Das vollständige Kindergeld wird auf den Vorschuss angerechnet, sodass der Mutter monatlich weniger Geld zur Verfügung steht, als wenn sie weiterhin Mindestunterhalt erhalten hätte. Der Unterhaltsvorschuss bildet aktuell keinen gleichwertigen Ersatz für ausbleibende Unterhaltszahlungen. Die Lücke, die der Vater hinterlässt, wird von staatlicher Seite nicht geschlossen, sondern auf die Mutter verlagert. Dieser Fall verdeutlicht: Die Planungssicherheit einer verlässlichen Zahlung ist damit ebenso bedeutsam wie ihre Höhe.

Eine eigene Dynamik bildet der vorbeugende finanzielle Unterhaltsverzicht des betreuenden Elternteils, meist aus dem Wunsch nach Ruhe oder aus Angst vor Eskalation – eine asymmetrisch verteilte Stabilisierungsleistung (z. B. *Vanessa*, *Antonia*). Hinzu treten strukturelle Hürden, die die ökonomische Verflechtung verlängern, etwa Scheidungskosten, die eine formale Trennung verzögern (z. B. *Antonia*), oder fortbestehende gemeinsame Grundbucheinträge, die existenzsichernde Leistungen mindern, obwohl ein Elternteil die Lasten allein trägt (z. B. *Susanne*).

Der Fall Nadja macht darüber hinaus sichtbar, wie sozialrechtliche Regelungen bestehende Belastungen verstärken können: Der Kontakt zu rund sechs staatlichen Stellen mit jeweils eigenen, mehrfach jährlichen Anträgen wird zu einem eigenen Belastungsfaktor. Nadja kann ihre Ansprüche nur dank kaufmännischer Ausbildung durchsetzen und benannte im Interview, dass viele andere berechnete Leistungen aus Überforderung oder Scham nicht abrufen – ein institutionell erzeugter Nicht-Inanspruchnahme-Effekt, der gerade die Ärmsten trifft (z. B. *Susanne*). Armutsgefährdung erscheint damit nicht allein als Folge individueller Lebenslagen, einschließlich eines Nicht-Inanspruchnahme-Effekts, der durch Überforderung ebenso wie durch Scham entsteht, sondern auch als Ergebnis institutioneller Rahmenbedingungen.

4.5 Jenseits der Kooperation: Gewalt, Macht und die Grenzen gemeinsamer Elternschaft

Wo Macht- und Gewaltverhältnisse das Geschehen prägen, ist die Grenze gemeinsamer Elternschaft erreicht. Gewalt ist dabei nicht als Verschärfung konflikthafter Situationen zu verstehen, sondern als qualitativ andere Ausgangslage. Die Interviews zeigen, dass dies durchgängig für alle Formen von Gewalt gilt: körperliche und psychische Gewalt (z. B. *Almut*, *Behnush*) und, dass ihre Wirkung von den Betroffenen als nachhaltig handlungsbestimmend beschrieben wird.

Kooperation setzt ein Mindestmaß an Sicherheit, Verlässlichkeit und Gegenseitigkeit voraus, das unter Gewaltdynamiken nicht gegeben ist. Die Betroffenen beschreiben Kooperationsversuche als stark belastend, wenig wirksam oder grundsätzlich nicht realisierbar.

Hinzu tritt eine institutionelle Dimension: Teilweise wurde trotz bestehender Gewaltdynamiken weiterhin Zusammenarbeit zwischen den Eltern erwartet, von Jugendämtern, Familiengerichten oder Beratungsstellen. Dies wurde von den Betroffenen als widersprüchlich erlebt und kann bestehende Machtverhältnisse verfestigen, statt sie aufzubrechen. Solche Konstellationen erfordern eigenständige Betrachtungs- und Unterstützungsansätze.

„[Er ging] nachts an meinem Bett [vorbei] und hat mir gesagt: ‚Ich nehme dir den Jungen weg.‘“

Almut

Unterhalb der Gewaltschwelle zeigt sich zudem eine Grauzone subtiler Macht- und Kontrollmuster, die Kooperation einseitig belasten, ohne als Gewalt (an)erkannt zu werden. Sie äußern sich auf unterschiedlichen Ebenen, auf der finanziellen, etwa durch asymmetrische Vermögens- und Wohnverhältnissen, auf der kommunikativen Ebene, etwa durch alltägliche Kontrolle über Informations- und Zugangswege oder die Einbeziehung der Kinder in elterliche Konflikte sowie auf der persönlichen Ebene, etwa durch die Instrumentalisierung einer psychischen Erkrankung als Drohmittel. Institutionell sind solche Muster schwerer zu erkennen als physische Gewalt, prägen die Handlungsspielräume des deeskalierenden Elternteils aber nachhaltig.

Besonders aufschlussreich ist diesbezüglich der Fall Antonia, in dem eine Diagnose zum Drohmittel wurde: Der Vater drohte der Mutter, ihr wegen ihrer Depression die Kinder zu entziehen. Die Betroffene deutete ihre Erkrankung nicht als Ursache, sondern als Folge der hohen Belastung in der Beziehung. Nach dem Muster „Du bist krank, also kannst du nicht Mutter sein.“ kann eine psychische Diagnose so in sorge- und umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen instrumentalisiert werden. Dieses Beispiel verweist auf einen hohen Anspruch an Institutionen. Diagnosen dürfen in entsprechenden Verfahren nicht pauschal als Eignungsmangel gewertet werden, sondern erfordern eine differenzierte, ressourcenorientierte Prüfung des konkreten Umgangs mit der Erkrankung. Andernfalls verstärkt die institutionelle Praxis bestehende Machtasymmetrien, statt sie auszugleichen.

„Du bist psychisch krank, du kriegst die Kinder nicht.“ – so die Drohung des Vaters. Antonia

Andere Fälle zeigten, dass es auch differenzierten Umgang mit gesundheitlichen oder mentalen Belastungen gab: Dort, wo ein Wille zur Kooperation bestand, wurden gesundheitliche Einschränkungen nicht gegen das andere Elternteil ausgespielt, sondern die elterliche Rolle und Erziehungsfähigkeit davon getrennt.

Damit rücken auch die Institutionen selbst in den Blick. Die meisten Befragten hatten im Zuge der Trennung Kontakt zu Jugendämtern, Familiengerichten oder Beratungsstellen. Die Erfahrungen variierten jedoch erheblich, von Unterstützung und Orientierung (Ina) bis hin zu langwierigen Verfahren, widersprüchlichen Einschätzungen und zusätzlichen Belastungen (z. B. Behnoush, Almut).

Auffällig ist, dass die individuelle Arbeitsweise einzelner Fachkräfte vielfach als entscheidend wahrgenommen wird. Gerade in konflikthaften oder gewaltgeprägten Dynamiken erweisen sich institutionelle Interventionen als schwer vorhersehbar. Teils wurde Kooperation eingefordert, obwohl Sicherheit oder ein Mindestvertrauen fehlten. Diese geringe Konsistenz ist ein struktureller Risikofaktor. Verläufe und Entscheidungen sind nur begrenzt vorhersehbar und hängen stark von den Deutungen einzelner Fachkräfte ab. In Gewaltkonstellationen kann die institutionelle Praxis die Dynamik verschärfen und die Sicherheit der Betroffenen und ihrer Kinder gefährden, wenn Kooperationsanforderungen aufrechterhalten werden, obwohl die Voraussetzungen fehlen. Die Spitze dessen bildete der Fall Behnoush, in dem die Mutter sogar das Sorgerecht für ihr Kind verlor.

Über alle Fälle hinweg verdichtet sich ein übergreifender Befund: Eine tragfähige gemeinsame Elternschaft nach Trennung beruht häufig auf einem einseitig, meist mütterlich erbrachten Einsatz aus Mehrarbeit, Verzicht und Deeskalation. Dieser Einsatz hat einen ökonomischen Preis, der sich als erhöhtes Armutsrisiko, geringere Alterssicherung und als verstetigte Prekarität niederschlägt.

Gelingende gemeinsame Elternschaft und Armutsprävention erweisen sich damit *als zwei Seiten derselben Frage*. Wie sich diese Befunde zu übergreifenden Thesen verdichten, zeigt das folgende Kapitel.

5. RESÜMEE

Was die Studie über gemeinsame Elternschaft nach Trennung und die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden sichtbar macht

Der Bericht zeigt, dass gemeinsame Elternschaft nach Trennung kein Modell, sondern eine voraussetzungsvolle Praxis ist. Nicht die Betreuungsform, etwa Wechsel- oder Residenzmodell, entscheidet über ihr Gelingen, sondern die Bedingungen, unter denen Eltern handeln.

Diese Bedingungen sind ungleich verteilt und ein Teil von ihnen ist schon vor der Trennung festgeschrieben. Wer in der Beziehung die Erwerbsarbeit reduziert und überwiegend die Sorge- und Organisationsarbeit getragen hat, in den untersuchten Fällen durchgängig die Mütter, geht mit einem materiellen Nachteil aus der Partnerschaft hervor. Dieser Nachteil löst sich nach der Trennung nicht von selbst auf.

Weitere Bedingungen entstehen oder verändern sich dagegen erst während des Trennungsprozesses: Auf der relationalen Ebene – durch gelungene Kommunikation, Reflexion und die Trennung von Paar- und Elternebene – lässt sich auch eine ungleiche Ausgangslage abfedern, sodass gemeinsame Elternschaft nach Trennung selbst unter asymmetrischen Bedingungen gelingen kann.

Der ökonomische Nachteil löst sich relational allein jedoch nicht auf. Ob er geteilt oder allein getragen wird, entscheidet sich daran, ob der andere Elternteil ihn über die Trennung hinaus mitträgt, etwa durch verlässlichen Unterhalt und reale Betreuung. Genau dieses Mittragen bleibt jedoch genau dort am häufigsten aus, wo es am dringendsten gebraucht würde. Gelingende gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Armutsprävention sind deshalb keine losgelösten Zielsetzungen, sondern zwei Seiten derselben Fragestellung. Die folgenden Leitaussagen führen aus, woran sich beides im Einzelnen entscheidet.

5.1 Verdichtete Leitaussagen

Die folgenden Leitaussagen verdichten die Befunde aus den geführten Interviews. Sie zeigen wiederkehrende Muster und typische Dynamiken. Als qualitative Ergebnisse erheben sie keinen Anspruch auf statistische Repräsentativität.

1. Es entscheidet nicht das Betreuungsmodell, sondern die gelebte Praxis.

Dasselbe Modell, etwa das Wechselmodell, kann zu geteilter Verantwortung ebenso wie zu einseitiger Last führen. Entscheidend ist, ob beide Eltern Verantwortung tragen und damit die oft als unsichtbare (Care-)Arbeit beschriebenen Tätigkeiten gerecht verteilt sind.

2. Eine gemeinsame Elternschaft ist mehrdimensional.

Juristische, organisatorische, ökonomische, emotionale und reflexive Dimensionen variieren unabhängig voneinander. Die materiell-strukturellen Bedingungen sind dabei stärker von der Vorgeschichte geprägt, die relationalen entwickeln sich auch nach der Trennung weiter, und sie entscheiden, ob die fortwirkende Ungleichheit ausgeglichen werden kann oder nicht.

3. Die untersuchten Fälle zeigten, dass die organisa-

torische Gesamtverantwortung vor der Trennung überwiegend bei den Müttern liegt und sich dieses Ungleichgewicht nach der Trennung fortsetzt.

Diese Asymmetrie kann sich verstärken, wenn Kooperation durch zusätzliche (mentale) Mehrarbeit, Verzicht – etwa auf Unterhalt – oder fortlaufende Deeskalation „erkauft“ wird. Eine konfliktarme Elternebene bedeutet in solchen Konstellationen nicht automatisch gelingende Kooperation.

4. Die finanzielle Verantwortung ist der Dreh- und Angelpunkt.

Ob der in der Beziehung entstandene strukturell-materielle Nachteil geteilt oder allein getragen wird, hängt davon ab, ob er ausgeglichen wird, entweder durch den anderen Elternteil oder durch staatliche Vorleistung. Bleibt dieser Ausgleich aus, wird der Nachteil vollständig auf die Mutter verlagert und individualisiert; Geld wird dann zum Macht- und Druckmittel.

5. Gewalt – physisch, psychisch oder ökonomisch – markiert eine Grenze gemeinsamer Elternschaft nach Trennung.

Gewalt schließt eine gemeinsame Elternschaft strukturell aus. Kooperation ist hier oft weder möglich noch zumutbar. Auch unterhalb dieser Schwelle kann ein dauerhaft schwelender Konflikt, etwa

durch wiederkehrende Eskalation, Kontrolle oder die Verweigerung verlässlicher Absprachen, den Weg zu gemeinsamer Elternschaft so weit verstellen, dass sie faktisch nicht zustande kommt.

6. Das Scheitern kann sich gemeinsamer Elternschaft unmittelbar in Armutsgefährdung übersetzen.

Wo Sorge-, Unterhalts- und Organisationsverantwortung einseitig bei der betreuenden Mutter verbleiben, steigt deren Armutsrisiko. Während der Unterhaltsvorschuss etwa kein finanzielles Äquivalent zum zivilen Unterhalt darstellt, weil er geringer ausfällt und nur bis zum 18. Lebensjahr greift, bietet das Unterhaltsrecht Unterhaltsschuldnern viele Gestaltungsmöglichkeiten. Und auch das Armrechnen zugunsten von geringeren Zahlungen gehört zu dieser Praxis. Prekarität wird somit verstetigt und endet in Altersarmut.

7. Eine parallele Elternschaft kann ein tragfähiges Alternativ-Arrangement sein.

Gemeinsame Elternschaft setzt nicht zwingend eine enge Abstimmung voraus. Wo kooperative Aus handlung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann eine bewusst reduzierte, weitgehend getrennt organisierte Elternschaft den Alltag der Kinder verlässlich tragen – vorausgesetzt, beide Seiten übernehmen ihren Teil der Verantwortung. Sie ist damit nicht als defizitäre Form zu verstehen, sondern als eigenständige Praxis, an der sich auch Unterstützungsangebote ausrichten sollten, statt allein auf intensive Zusammenarbeit zu setzen.

Daraus folgt eine übergeordnete Schlussfolgerung, die der verbreiteten Annahme widerspricht: Nicht etwa das Wechselmodell mindert die Armutsgefährdung, sondern die über die Trennung hinaus gemeinsam getragene Verantwortung. In welcher Umgangsform dies geschieht, ist zweitrangig. Wird gemeinsame Elternschaft dagegen als Norm oder Leitlinie gesetzt, ohne ihre Voraussetzungen herzustellen, droht ein strukturelles Problem individualisiert zu werden und gemeinsame Elternschaft zum Privileg ohnehin abgesicherter Familien zu werden.

Über alle Fälle hinweg verläuft die Armutsgefährdung entlang derselben Linie, die schon die gemeinsame Elternschaft vor der Trennung prägt: Sie ist dort tendenziell am geringsten, wo Verantwortung tatsächlich geteilt wird, und am größten, wo der betreuende Elternteil sie allein trägt – verschärft beispielsweise durch Unterhaltsausfall und finanzielle Gewalt. Am

nächsten an der Armut stehen Konstellationen, in denen von Beginn an keine geteilte Ressourcenbasis bestand. Eine gerecht verteilte, gelingende Elternschaft kann armutspräventiv wirken. Ihr Scheitern ist ein eigenständiger Armutstreiber, der politisch adressierbar ist.

5.2 Vom Ideal zur Praxis: Welche Bedingungen müssen gegeben sein?

Tragfähig wird gemeinsame Elternschaft, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich eine grundlegende Kooperations- oder zumindest Konfliktbegrenzungsfähigkeit, die Trennung von Paar- und Elternebene, eine faire und verlässliche finanzielle Grundlage, ein Mindestmaß an institutioneller Unterstützung sowie ein stabilisierendes soziales Umfeld. Verlässliche, alltagspraktische Kommunikation ist dabei keine Zugabe, sondern Bedingung. Die Fälle zeigen, dass gemeinsame Elternschaft nach Trennung auch unter asymmetrischen Bedingungen gelingen kann, wenn Vertrauen und Reflexionsbereitschaft bei beiden Elternteilen vorhanden sind, und dort an Grenzen stößt, wo Gewalt, ökonomische Abhängigkeit oder institutionelle Fehlsteuerungen die Spielräume einseitig verengen. Maßnahmen zur Förderung gemeinsamer Elternschaft sollten deshalb an diesen Voraussetzungen ansetzen, nicht an der formalen Ausgestaltung des Betreuungsmodells.

5.3 Forschungslücken

Der vorliegende Bericht bildet eine breite Spannweite an Nachtrennungsrealitäten ab, ersetzt jedoch keine breit angelegte Untersuchung. Es fehlt an Forschung, die die tatsächlichen Lebensrealitäten von Trennungsfamilien systematisch erfasst, statt von normativen Modellannahmen auszugehen. Zudem braucht es größere und diversere Stichproben, auch mit Blick auf soziale, ökonomische und migrationsbezogene Hintergründe.

Wenig systematisch untersucht sind folgende Punkte, die die Nachtrennungsarrangements stark prägen: Erstens, der einseitig getragene Verzicht als Preis einer konfliktarmen Elternebene. Zweitens, das Zusammenspiel dreier Ebenen aus der „geerbten“ Beziehungskonstellation nach der Trennung, also der häufig bereits vorher asymmetrisch verteilten Carearbeit, der Frage, ob und wie aktuell geleistete Verantwortung für Kinder tatsächlich anerkannt und kompensiert wird, insbesondere im Unterhaltsrecht, und schließlich der Frage, ob trennungsbedingte Erwerbseinbußen aufgefangen, ausgeglichen oder dauerhaft in Armutsgefährdung überführt werden.

6. Politische Handlungsempfehlungen

Der Bericht zeigt, dass gemeinsame Elternschaft nach Trennung kein Modell, sondern eine mehrdimensionale Praxis ist, und dass diese Praxis unter Bedingungen entsteht, die in der politischen Debatte häufig übersehen werden. Die Fälle machen deutlich, dass nicht die organisatorische Form, etwa Wechselmodell oder Residenzmodell, über das Gelingen entscheidet, sondern die Voraussetzungen, unter denen Eltern handeln oder handeln können. Gemeinsame Elternschaft ist damit kein abstraktes Ideal, sondern ein Ergebnis von Rahmenbedingungen, Ressourcen und relationalen Prozessen. Wirksame Politik muss deshalb an diesen Voraussetzungen ansetzen.

Weil das Scheitern gemeinsamer Elternschaft nach Trennung unmittelbar in Armutsgefährdung übergehen kann, hat die materielle Absicherung Vorrang. Sie greift auf zwei Ebenen: unmittelbar bei den Alleinerziehenden, deren Existenz nach der Trennung gesichert werden muss, und vorgelagert in der Familien- und Gleichstellungspolitik, die verhindern sollte, dass sich Ungleichheiten schon in der Beziehung aufbauen.

6.1 Armutsprävention: Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und materielle Absicherung

Die verlässliche materielle Absicherung von Kindern und betreuenden Elternteilen ist der wirksamste Hebel gegen die Armut nach Trennung. Neben einer Stärkung der zivilen Unterhaltszahlung und einer konsequenten Verfolgung ausbleibender Unterhaltsleistungen, braucht es eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Ziviler Unterhalt als Primärleistung:

Die Zahlung von Barunterhalt ist die zentrale Pflicht des nicht betreuenden Elternteils. In der Praxis wird dieser Anspruch jedoch häufig nicht oder nur unregelmäßig erfüllt. Viele Kinder erhalten dauerhaft keinen Unterhalt, obwohl die Düsseldorfer Tabelle den Bedarf klar definiert. Die Folge ist eine strukturelle Unterdeckung, die betreuende Elternteile Monat für Monat ausgleichen müssen. Der Unterhaltsvorschuss kompensiert damit nicht „Bedürftigkeit“, sondern systematisch ausfallende Unterhaltsleistungen.

Verfolgung von Unterhaltssprellen:

Ausbleibende Unterhaltszahlungen sind kein privates Problem, sondern eine Form materieller Kindesvernachlässigung. Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ist derzeit unzureichend: Verfahren sind langwierig, Zuständigkeiten zersplittert, und die Rückgriffquote beim Unterhaltsvorschuss lag 2024 bei lediglich 17 %.¹⁷ Wir empfehlen die Zentralisierung des Unterhaltsrückgriffs sowie die Ausweitung der Verjährungsfrist für Unterhaltsvorschussforderungen. Eine zentrale, spezialisierte Stelle könnte Verfahren vereinheitlichen, Kompetenzen bündeln und die Beitreibung offener Forderungen deutlich stärken.

Die derzeit von Bundesfamilienministerin Karin Prien (CDU) geplante Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes befindet sich im Kabinettsverfahren (*Stand: Juli 2026*). Nach den bisherigen Planungen soll der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss künftig bereits mit Vollendung des 16. statt des 18. Lebensjahres enden. Für betroffene Familien würde dies Einkommensverluste von bis zu 4.728 € jährlich pro Kind bedeuten, während der Bund Einsparungen von rund 245 Millionen € erwartet. Die geplante Kürzung droht die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden und ihren Kindern weiter zu erhöhen.

Statt Leistungsansprüche einzuschränken, bedarf das Unterhaltsvorschussgesetz einer Reform, die bestehende strukturelle Defizite beseitigt und die materielle Absicherung von Kindern nachhaltig stärkt.

Dazu gehören folgende Anpassungen:

Anrechnung des Kindergeldes:

Das Kindergeld sollte, wie bei ziviler Unterhaltsleistung, lediglich hälftig und nicht zu 100 % auf die Leistungen des Unterhaltsvorschusses angerechnet werden.

Bezugsalter:

Das höchstmögliche Bezugsalter des Unterhaltsvorschusses ist an das Kindergeld zu koppeln und entsprechend von der Vollendung des 18. auf die Vollendung des 25. Lebensjahres auszuweiten. Damit wird verhindert, dass junge Erwachsene in Schule, Abiturphase oder Ausbildung gezwungen werden, Unterhaltsansprüche selbst gerichtlich gegen einen

26 ¹⁷ Tagesschau (18.06.2024). [Unterhaltsvorschuss: Kosten steigen weiter](#). Tagesschau. Abgerufen am 30.06.2026.

Elternteil durchzusetzen – eine psychische Belastung, die nicht zumutbar ist und die betreuenden Elternteile häufig durch eigenes Einspringen erneut abfedern.

Bedarfsprüfung:

Die Bedarfsprüfung für Kinder ab 12 Jahren ist abzuschaffen. Die Verantwortung für ausbleibende Unterhaltszahlungen muss beim unterhaltspflichtigen Elternteil verbleiben und darf nicht durch zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen auf Alleinerziehende verlagert werden.

Neue Familienkonstellationen:

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss darf nicht durch die Eheschließung des betreuenden Elternteils entfallen. Kinder dürfen durch Veränderungen der Partnerschafts- oder Familienkonstellation des betreuenden Elternteils keine finanziellen Nachteile erfahren.

Anspruchsberechtigung:

Der Zugang zum Unterhaltsvorschuss ist für alle in Deutschland lebenden Kinder sicherzustellen, deren unterhaltspflichtiger Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt leistet – unabhängig vom Aufenthaltsstatus des betreuenden Elternteils.

6.2 Faire Verantwortungsteilung statt einseitigen Verzichts

Jugendamt und Familiengerichte sollten ihre Bewertung gemeinsamer Elternschaft stärker an der tatsächlich übernommenen Verantwortung ausrichten. Eine konfliktarme Elternebene oder ein formal paritätisches Betreuungsmodell dürfen nicht automatisch als gelingende gemeinsame Elternschaft gelten. Vielmehr sollte geprüft werden, ob Stabilität auf einer fairen Verantwortungsteilung beruht oder vor allem durch den dauerhaften Verzicht, die Anpassungsleistung oder die Mehrbelastung eines Elternteils ermöglicht wird.

Die Untersuchung zeigt, dass insbesondere die unsichtbare organisatorische Verantwortung (*Mental Load*) auch nach der Trennung überwiegend bei den Müttern verbleibt. Die Koordination von Terminen, die Kommunikation mit Schule, Kita und Behörden, die emotionale Begleitung der Kinder sowie die alltägliche Organisation des Familienlebens werden in Verfahren bislang kaum berücksichtigt, obwohl sie maßgeblich darüber entscheiden, wie Verantwortung tatsächlich verteilt ist.

Institutionen sollten deshalb ihre Verfahren und Bewertungsmaßstäbe so weiterentwickeln, dass neben

Betreuungszeiten auch Sorge-, Organisations- und Entscheidungsverantwortung systematisch berücksichtigt werden. Ziel muss eine Verantwortungsteilung sein, die nicht auf dauerhaftem Verzicht eines Elternteils beruht, sondern die tatsächlichen Lasten der Elternschaft sichtbar macht und fair verteilt.

6.3 Konflikt und Gewalt als Grenze

Anhaltende Hochkonflikthaftigkeit und insbesondere Gewalt in ihren physischen, psychischen und ökonomischen Formen verändern die Ausgangslage gemeinsamer Elternschaft nach Trennung grundlegend. Kooperation setzt voraus, dass beide Eltern frei von Angst, Druck und Kontrolle handeln können. Diese Voraussetzung ist in Gewaltkontexten nicht gegeben. Institutionelle Erwartungen an Kooperation können Betroffene in solchen Konstellationen zusätzlich belasten und bestehende Machtverhältnisse verfestigen.

Geboten ist deshalb die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention, und zwar über ihre bloße Berücksichtigung hinaus. Dazu gehören verpflichtende und regelmäßige Fortbildungen für Familienrichter*innen, Jugendämter und weitere Verfahrensbeteiligte zu Gewaltdynamiken, die systematische Berücksichtigung dokumentierter Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren sowie der Vorrang des Schutzes von Betroffenen und Kindern, wenn Schutz und Umgang miteinander in Konflikt geraten. Ebenso erforderlich sind ausreichend ausgestattete und verlässlich finanzierte Schutz- und Beratungsstrukturen. Auch unterhalb der Gewaltschwelle sollten subtile Kontroll- und Machtdynamiken stärker berücksichtigt werden, etwa über Alltagskommunikation, Vermögensfragen oder das Einbeziehen der Kinder in elterliche Konflikte.

Ein besonderes Augenmerk gilt dem Umgang mit gesundheitlichen, insbesondere psychischen Diagnosen. Sie dürfen in Sorge- und Umgangsverfahren nicht pauschal als Hinweis auf eine mangelnde Erziehungsfähigkeit gewertet werden. Erforderlich ist kein zusätzliches Prüfinstrument, sondern mehr Sensibilität und fachliche Urteilskraft in den Institutionen. Dazu gehört, frühzeitig zu erkennen, wenn eine Erkrankung strategisch instrumentalisiert wird, insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Formen psychischer oder ökonomischer Gewalt. Maßgeblich sollte stets die konkrete Erziehungs- und Kooperationsfähigkeit im Einzelfall sein. Erforderlich ist eine differenzierte, ressourcenorientierte Betrachtung des Umgangs mit einer Erkrankung und nicht eine Bewertung, bei der die Diagnose allein bereits gegen einen Elternteil spricht.

6.4 Zugang zu Recht und Qualität der Verfahren

Institutionelle Verfahren prägen die Lebensrealität von Familien nach einer Trennung maßgeblich. Gleichzeitig unterscheiden sich Entscheidungen und Verfahrensabläufe teilweise erheblich und hängen nicht selten von einzelnen Fachkräften oder Institutionen ab. Diese Abhängigkeit sollte durch verbindliche Qualitätsstandards, klare Verfahrensleitlinien und regelmäßige Fortbildungen so weit wie möglich reduziert werden. Ziel muss eine verlässliche und nachvollziehbare Verfahrenspraxis sein, die vergleichbare Fälle auch vergleichbar behandelt.

Institutionelle Verfahren müssen sprachliche, rechtliche und soziale Benachteiligungen aktiv ausgleichen, statt sie ungewollt zu verstärken. Niedrigschwellige Beratung, verlässliche Rechtsantragsstellen, qualifizierte Dolmetschung und transparente Verfahren sind Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe. Ebenso muss gewährleistet sein, dass familienrechtliche Verfahren nicht an finanziellen Hürden scheitern.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Menschen in strukturell benachteiligten Lebenslagen. Sprachbarrieren, fehlende Rechtskenntnisse, unsichere Aufenthaltsverhältnisse oder eingeschränkte finanzielle Möglichkeiten dürfen nicht darüber entscheiden, ob Eltern ihre Rechte wirksam wahrnehmen können. Faire Verfahren setzen deshalb voraus, dass bestehende Benachteiligungen frühzeitig erkannt und durch geeignete Unterstützungsangebote ausgeglichen werden.

6.5 Beratung, Unterstützung und parallele Elternschaft

Kooperationsfähigkeit ist kein stabiler Zustand, sondern ein dynamischer Prozess. Unterstützung entfaltet ihre größte Wirkung, wenn sie frühzeitig, niedrigschwellig und flexibel zugänglich ist. Da Veränderungen bereits von einem Elternteil ausgehen können, sollten Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht ausschließlich auf die gemeinsame Teilnahme beider Eltern ausgerichtet sein, sondern auch individuelle Zugänge ermöglichen.

In konfliktbelasteten Konstellationen kann die parallele Elternschaft, eine bewusst reduzierte Interaktion bei gleichzeitig verlässlicher Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung, eine tragfähige Alternative darstellen. Sie sollte institutionell als legitime Form

gemeinsamer Elternschaft anerkannt und fachlich begleitet werden.

Darüber hinaus stellen soziale Netzwerke eine wichtige Ressource für Familien dar. Familienzentren, gemeinschaftsbasierte Angebote und Patenschaften können Eltern und Kinder wirksam entlasten. Die Untersuchung zeigt jedoch, dass solche Unterstützungsstrukturen regional sehr unterschiedlich verfügbar sind. Staatliche Unterstützung darf daher nicht vom Vorhandensein privater Netzwerke abhängen, sondern muss überall dort verlässlich greifen, wo diese fehlen.

Niedersachsen benötigt deshalb ein flächendeckendes Netz an Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien brauchen barrierefreie, niedrigschwellige und bedarfsgerechte Zugänge zu Beratung, Begleitung und Unterstützung.

Insbesondere Familien in belasteten Lebenslagen können durch die Teilnahme an Bildungs- und Unterstützungsangeboten in Familienzentren gestärkt sowie ungleiche Bildungs- und Teilhabechancen abgebaut werden. Voraussetzung für eine flächendeckende Umsetzung dieser familienunterstützenden Angebote ist eine nachhaltige finanzielle Absicherung der Familienzentren im Rahmen einer Landesförderung.

6.6 Vor der Trennung ansetzen: Arbeitswelt und Gleichstellung

Zentrale Weichen für die wirtschaftliche Situation nach einer Trennung werden bereits während der Partnerschaft gestellt. Ungleich verteilte Erwerbs- und Sorgearbeit setzt sich nach einer Trennung fort und prägt die Möglichkeiten gemeinsamer Elternschaft ebenso wie das Armutsrisiko von Alleinerziehenden. Arbeitszeiten, betriebliche Flexibilität, Teilzeioptionen und Unternehmenskulturen beeinflussen maßgeblich, wie Zeit, Verantwortung und Erwerbschancen innerhalb von Familien verteilt werden. Carebedingte Einschränkungen im Erwerbsverlauf wirken sich langfristig auf Einkommen, Vermögensaufbau und Alterssicherung aus.

Familien-, Gleichstellungs- und Arbeitsmarktpolitik sollten deshalb darauf ausgerichtet sein, eine partnerschaftliche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit frühzeitig zu fördern. Dazu gehören der Ausbau familienfreundlicher Arbeitszeitmodelle, verlässliche Notfallregelungen für Familien, ein stärkerer Schutz familiärer Verpflichtungen im arbeitsrechtlichen

Diskriminierungsschutz sowie Informations- und Beratungsangebote für werdende Eltern zu Arbeitsteilung, Care-Verantwortung und finanzieller Absicherung. Einen weiteren zentralen Ansatzpunkt bildet das Steuerrecht, das im folgenden Abschnitt gesondert betrachtet wird.

6.7 Steuerpolitik: vom Ehegattensplitting zur Gleichstellung

Ein zentraler Hebel liegt im Steuerrecht, sowohl vor als auch nach der Trennung. Bereits während des Zusammenlebens setzt das Ehegattensplitting finanzielle Anreize für eine ungleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit. In der Praxis reduziert häufig der geringer verdienende Elternteil, meist die Mutter, seine Erwerbstätigkeit zugunsten unbezahlter Care-Arbeit. Die daraus entstehenden Einkommens-, Vermögens- und Rentennachteile wirken nach einer Trennung fort und tragen wesentlich zum erhöhten Armutsrisiko von Alleinerziehenden bei.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Reform des Steuerrechts angezeigt, die weder Trauscheine noch traditionelle Rollenverteilungen begünstigt, sondern eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit fördert. Ein möglicher Ansatz wäre, steuerliche Anreize stärker an tatsächlich geteilter Betreuungs- und Sorgeverantwortung auszurichten als am Familienstand. Beispielsweise wäre eine steuerliche Begünstigung einer beidseitigen Reduzierung der Erwerbsarbeitszeit zugunsten einer gleichmäßigeren Übernahme von Care-Verantwortung denkbar. Ein solcher Perspektivwechsel könnte dazu beitragen, strukturelle Ungleichheiten und Asymmetrien bereits während des Zusammenlebens abzubauen und die wirtschaftlichen Risiken einer späteren Trennung zu verringern.

Auch nach der Trennung ist das Steuerrecht gefordert. Alleinerziehende tragen in Deutschland im OECD-Vergleich eine hohe steuerliche Belastung.¹⁸ Eine deutliche Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende sowie eine armutsfeste Ausgestaltung kinderbezogener Leistungen wären wirksame Schritte, um ihre wirtschaftliche Situation nachhaltig zu verbessern. Steuerpolitik ist damit nicht nur Gleichstellungs-, sondern zugleich Armutspräventionspolitik.

Darüber hinaus besteht Reformbedarf bei der Vermögensanrechnung und der Alterssicherung. Eigenständige Altersvorsorge sollte nicht durch sozialrechtliche Regelungen entwertet, sondern durch angemessene Freibeträge oder die Anerkennung gebundener Vorsorgeformen geschützt werden. Gleichzeitig sollte Care- und Erziehungsarbeit in der Alterssicherung stärker berücksichtigt werden, damit die heute geleistete Sorgearbeit nicht morgen in Altersarmut mündet.

6.8 Leistungen bündeln und Nicht-Inanspruchnahme abbauen

Existenzsichernde Leistungen müssen die Familien erreichen, denen sie zustehen. Die Vielzahl einzelner Leistungen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, Antragsverfahren und Bewilligungszeiträumen führt zu einer hohen bürokratischen Belastung. Sie trägt dazu bei, dass berechnete Ansprüche nicht geltend gemacht werden, insbesondere die von Familien, die ohnehin besonders belastet oder armutsgefährdet sind.

Erforderlich sind ein zentraler, regelmäßiger Datenaustausch, eine ressortübergreifende Datenbasis sowie gebündelte, digitale und nutzerfreundliche Antragsverfahren. Ziel muss ein System sein, das Leistungen möglichst einfach, transparent und diskriminierungsfrei zugänglich macht. Bürokratieabbau ist damit nicht nur Verwaltungsmodernisierung, sondern ein wirksamer Beitrag zur Armutsprävention und zu mehr sozialer Gerechtigkeit.

6.9 Qualitativer und quantitativer Ausbau der Kinderbetreuung

Ein quantitativer Ausbau der Kinderbetreuung darf nicht zulasten der Betreuungsqualität gehen. Eine gute und verlässliche Kinderbetreuung ist der Schlüssel zur ökonomischen Eigenständigkeit und damit zur Reduzierung von Armut, insbesondere bei Alleinerziehenden. Dabei sind flexible Betreuungsmodelle (auch in den Randzeiten), frühkindliche Bildung und Förderung in kleinen Gruppen und qualifiziertes Fachpersonal von Nöten, um ein gutes Aufwachsen zu fördern.

¹⁸ Süddeutsche Zeitung (14.06.2023). [Steuern, Abgaben, Einkommen: Warum Alleinstehende in Deutschland besonders belastet sind.](#)
Süddeutsche Zeitung. Abgerufen am 30.06.2026.

7. Gesamtfazit

Die Ergebnisse dieses Berichts zeigen, dass gemeinsame Elternschaft nach Trennung kein Betreuungsmodell, sondern eine mehrdimensionale und voraussetzungsvolle Praxis ist. Ob sie gelingt, entscheidet sich nicht allein an der organisatorischen Form der Betreuung, sondern an den materiellen, rechtlichen, institutionellen und relationalen Bedingungen, unter denen Eltern Verantwortung übernehmen können.

Wirksame Familienpolitik muss deshalb an diesen Voraussetzungen ansetzen. Sie beginnt nicht erst nach der Trennung, sondern bereits dort, wo Erwerbs- und Sorgearbeit, wirtschaftliche Abhängigkeiten und ungleiche Verantwortung innerhalb von Familien entstehen. Gleichzeitig muss sie nach einer Trennung die wirtschaftliche Existenz von Kindern und betreuenden Elternteilen verlässlich sichern. Armutsprävention und die Förderung gemeinsamer Elternschaft sind deshalb keine getrennten politischen Aufgaben, sondern zwei Seiten derselben Medaille.

Der Bericht versteht gemeinsame Elternschaft nach Trennung nicht als normatives Leitbild, sondern als empirisch beschreibbare soziale Praxis. Er zeigt, dass gelingende gemeinsame Elternschaft weder durch das Wechselmodell noch durch das Residenzmodell garantiert wird, sondern durch faire Verantwortungsteilung, verlässliche institutionelle Rahmenbedingungen und eine Politik, die strukturelle Ungleichheiten nicht individualisiert, sondern abbaut.

Die vorliegenden Ergebnisse beruhen auf einer qualitativen Untersuchung und erheben keinen Anspruch auf statistische Repräsentativität. Sie machen jedoch zentrale Wirkmechanismen sichtbar und liefern Anknüpfungspunkte für weitere Forschung ebenso wie für die Weiterentwicklung familien-, gleichstellungs- und sozialpolitischer Maßnahmen.

Literaturliste

Bertelsmann Stiftung (2024). [Factsheet Alleinerziehende 2024](#). Abgerufen am 30.06.2026.

Bundesagentur für Arbeit (2025). Grundsicherung für Arbeitsuchende (Monatszahlen): Auswertung Alleinerziehende, Tabellenblatt „Auswertung“, Zellen N17 und N37.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025). [Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder](#). Abgerufen am 27. 07.2026.

Deutscher Familienverband (2024). [Wechselmodell: Kinder brauchen Mutter und Vater](#). Abgerufen am 30.06.2026

Gambaro, L., Gehlen, A., Spieß, C. K., Wrohlich, K., & Ziege, E. (2024). [Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit bei Eltern: Wunsch und Wirklichkeit liegen teils weit auseinander](#). DIW Wochenbericht, 91(29), 459–466.

Landesamt für Statistik Niedersachsen (2024). [In knapp jeder zweiten Familie in Niedersachsen lebte 2024 nur ein Kind](#). Abgerufen am 30.06.2026.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2024). [Polizeiliche Kriminalstatistik 2024: Niedersachsen – weniger Taten, geringere Häufigkeitszahl, höhere Aufklärungsquote](#). Abgerufen am 30.06.2026

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2025). [Polizeiliche Kriminalstatistik 2025: Erneut weniger Taten und geringere Kriminalitätsbelastung bei weiterhin hoher Aufklärungsquote](#). Abgerufen am 30.06.2026.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (2022). Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen (Kapitel 6.2). Quelle: Zeitverwendungserhebung.

Statistisches Bundesamt (2025). [Gender Gap Arbeitsmarkt und seine Bestandteile \(Gender Pay Gap, Gender Hours Gap und Gender Employment Gap\) nach Bundesländern: Verdiensterhebung 2025](#). Abgerufen am 29.06.2026.

Statistisches Bundesamt (2025). Mikrozensus 2025: Erstergebnisse.

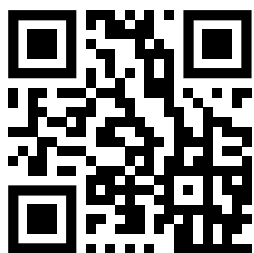
Süddeutsche Zeitung. (14.06.2023). [Steuern, Abgaben, Einkommen: Warum Alleinstehende in Deutschland besonders belastet sind](#). Süddeutsche Zeitung. Abgerufen am 30.06.2026.

Tagesschau. (2024, 18. Juni). [Unterhaltsvorschuss: Kosten steigen weiter](#). Abgerufen am 30.06.2026.

UNICEF Deutschland (2026). [UNICEF-Studie zum Wohlbefinden von Kindern: Deutschland schneidet erneut unterdurchschnittlich ab](#). Abgerufen am 29.06.2026.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband (2019). [Stellungnahme zur Anhörung im Familienausschuss am 13.02.2019](#). Abgerufen am 30.06.2026.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter NRW (2024). [Studie zum Kindeswohl und Umgangsrecht](#). Abgerufen am 30.06.2026.



www.lag-fw-nds.de



Freie Wohlfahrtspflege
in Niedersachsen



**Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.**

Gruppenstraße 4, 30159 Hannover

Tel.: 05 11 - 85 20 99

E-Mail: info@lag-fw-nds.de